Trägerorganisation für die Berufsprüfung für Treuhänder

# Lösungsvorschläge für die Aufgabensammlung 2013 Berufsprüfung für Treuhänder Zulassungsprüfung

PO2012 Seite 1 von 57

## Inhaltsverzeichnis

Fach 501	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 22
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	23 – 32
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	33 – 46
Fach 504	Grundlagen Steuern Lösungsvorschlag Aufgabe 4	Seiten	47 – 57

PO2012 Seite 2 von 57

# Fach 501 Recht

# Lösungsvorschlag Aufgabe 1

Eine Begründung für die Antwort sowie die Angabe eines Gesetzesartikels sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. Wo ein Gesetzesartikel zu nennen ist, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punktezuteilung. Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!

#### Recht

Verfügbare Zeit: 75 Minuten Max. Punktezahl: 37.5

Frage 1 (7 Punkte)

Giovanni Igolo wird am kommenden 11. Dezember 2013 heiraten. Seine Freunde planen für ihn eine Junggesellenabschiedsparty. Im Hinblick darauf hat Lorenzo, ein Freund von Giovanni, zwanzig individuell bedruckte T-Shirts bei einem Textildruckunternehmen in Auftrag gegeben. Jeder Partyteilnehmer wird dabei ein T-Shirt tragen, auf welchem auf der Vorderseite ein Foto von Giovanni und auf der Rückseite die Namen aller Ex-Freundinnen von Giovanni mit den entsprechenden Telefonnummern platziert sein werden. Die Kosten von CHF 400.00 hat Lorenzo bereits im Zeitpunkt der Bestellung bezahlt. Es wurde kein Liefertermin vereinbart.

Beantworten Sie auf den Sachverhalt bezogen die nachstehenden Fragen und geben Sie – wo ausdrücklich gefordert – die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

a) Lorenzo will von Ihnen wissen, ob er nun einen Kaufvertrag, einen Auftrag oder einen Werkvertrag abgeschlossen hat. Begründen Sie Ihre Antwort.

Es kommen sowohl der Kaufvertrag als auch der Werkvertrag in Frage. Probleme der Abgrenzung des Werkvertrages zum Kaufvertrag bestehen nicht, wenn der vertragsgemässe Gegenstand vor dem Vertragsschluss bereits hergestellt wurde, denn die Vertragstypologie gemäss Art. 363 OR (Werkvertrag) besteht gerade in der zukünftigen Herstellung eines Werkes. Ausgehend von dieser Unterscheidung der vertragstypischen Leistungen beim Werk- oder Kaufvertrag ist das ausschlaggebende Abgrenzungskriterium zwischen Werkund Kaufvertrag das Verhältnis der Bedeutung von Arbeit und Warenlieferung. Handelt es sich bei der hergestellten Sache um ein individuelles, speziell für den Besteller angefertig-

PO2012 Seite 4 von 57

tes Exemplar, liegt ein Werkvertrag vor. Wird die Ware serienmässig hergestellt, besteht hingegen ein Kaufvertrag.

Nach dem Gesagten liegt im vorliegenden Fall eher ein Werkvertrag vor. Die T-Shirts sind serienmässig hergestellt, aber die Individualisierung durch den Aufdruck des Fotos und der Namen überwiegt nun der Werkvertragsbestandteil des Vertrages.

#### => 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

#### Hinweis für die Korrektoren:

Auch die Antwort "Kaufvertrag" kann bei nachvollziehbarer und guter Begründung als korrekt betrachtet werden.

**b)** Erläutern Sie, unabhängig vom Sachverhalt, die Begriffe Verfalltagsgeschäft, Mahngeschäft und Fixgeschäft.

#### Verfalltagsgeschäft

Beim Verfalltagsgeschäft gerät der Schuldner mit Ablauf eines bestimmten Datums automatisch in Verzug. Vereinbaren die Parteien einen bestimmten Tag, bis zu welchem der Schuldner die Zahlung zu erbringen hat, liegt ein Verfalltagsgeschäft vor. Der Schuldner kommt mit Ablauf dieses Tages automatisch – will heissen ohne Mahnung – in Verzug, wenn er seine Leistung nicht erbringt.

#### Mahngeschäft

Beim Mahngeschäft ist der Zeitpunkt der Leistung nicht vereinbart. Der Gläubiger kann dabei die Leistung umgehend nach Vertragsabschluss verlangen. Wird auf Aufforderung ("Mahnung") hin, die Leistung nicht erbracht, befindet sich der Schuldner in Verzug.

#### **Fixgeschäft**

Beim Fixgeschäft wäre die verspätete Leistung des Schuldners für den Gläubiger nutzlos (daher kommt das praktisch nie bei Geldforderungen vor). Es muss für den Schuldner klar erkennbar sein, welche Bedeutung die rechtzeitige Erfüllung für den Gläubiger hat. Die Parteien haben mit anderen Worten klar ersichtlich vereinbart, dass die Erfüllung nur zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen soll. Mit Ablauf des Termins ist der Schuldner automatisch in Verzug; es verhält sich also gleich wie beim Verfalltagsgeschäft.

PO2012 Seite 5 von 57

#### => 0.50 Punkte pro korrekte Erläuterung, maximal 1.50 Punkte

#### Hinweis für die Korrektoren:

Die Kandidaten müssen nicht so ausführlich antworten.

c) Liegt im vorliegenden Fall (gemäss Sachverhalt) ein Mahngeschäft, ein Verfalltagsgeschäft oder ein Fixgeschäft vor? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Es liegt ein Mahngeschäft vor, weil gemäss Sachverhalt ausdrücklich kein Liefertermin vereinbart wurde.

#### => 0.5 Punkte für korrekte Antwort mit stichwortartiger Begründung

d) Der geplante Anlass rückt immer näher und die T-Shirts wurden immer noch nicht geliefert. Lorenzo macht sich langsam Sorgen, dass die T-Shirts bis zur Junggesellenabschiedsparty nicht geliefert werden. Als noch zehn Tage fehlen, meldet sich Lorenzo bei der Textilunternehmung mit folgender E-Mail: "Sehr geehrte Damen und Herren, vor einem Monat habe ich bei Ihnen 20 individuell gestaltete T-Shirts bestellt. Diese sind bis heute immer noch nicht geliefert worden. Ich fordere Sie hiermit auf, diese endlich zu liefern. Mit freundlichen Grüssen, Lorenzo Rossi." Trotz dieses E-Mails sind zwei Tage vor der Junggesellenabschiedsparty die T-Shirts immer noch nicht geliefert. Lorenzo will von Ihnen nun wissen, ob er vom Vertrag zurücktreten könne. Beantworten Sie die Frage von Lorenzo, begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Nein, das kann er nicht. Gemäss Sachverhalt handelt es sich um ein Mahngeschäft. Der Schuldner tritt also erst mit der Aufforderung zur Lieferung in Verzug (daher der Name "Mahn"geschäft). Mit dem E-Mail ist der Schuldner also in Verzug geraten. Art. 107 OR hält fest, dass ein Rücktritt vom Vertrag bei einem Mahn- oder Verfalltagsgeschäft erst möglich ist, wenn eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung angesetzt wurde und diese unbenutzt abgelaufen ist. Im vorliegenden Fall hat Lorenzo keine Nachfrist angesetzt, weshalb er noch nicht vom Vertrag zurücktreten kann. Art. 366 OR findet im vorliegenden Fall keine Anwendung, weil eben kein Termin vereinbart wurde.

- => 1.0 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung
- => 0.5 Punkte für die Angabe der Gesetzesbestimmung (Art. 107 OR genügt)

PO2012 Seite 6 von 57

e) Angesichts der Tatsache, dass das mit den T-Shirts nicht geklappt hat, vereinbart Lorenzo mit den Teilnehmern der Junggesellenabschiedsparty, dass alle gemeinsam Giovanni, dem angehenden Ehemann, ein neues Mobiltelefon schenken und darauf bereits alle Nummern seiner Exfreundinnen als Kurzwahlnummern zu speichern. Am 30. November 2013 wird das Mobiltelefon in einem Fachgeschäft gekauft. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht abgeschlossen und es wurden keine Nebenabreden getroffen. An der Party vom 7. Dezember 2013 übergeben die Freunde zum Abschluss des Abends Giovanni das Mobiltelefon. Am 3. Dezember 2014 funktioniert das Mobiltelefon plötzlich und ohne Verschulden von Giovanni nicht mehr. Giovanni will nun mit dem Telefon und der Kaufquittung vom 30. November 2013 beim Fachgeschäft vorbeigehen in der Hoffnung, dass er noch seine Rechte aus dem Kaufvertrag geltend machen könne. Kann Giovanni aus dem Kaufvertrag am 3. Dezember 2014 aufgrund des defekten Mobiltelefons noch Rechte geltend machen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Frage zielt darauf ab, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sachgewährleistung erfüllt sind, insbesondere die Frist der Sachgewährleistung. Der Verkäufer haftet gemäss Art. 197 ff. OR gegenüber dem Käufer für Mängel an der Kaufsache. In casu liegt ein sogenannter verdeckter Sachmangel vor (Art. 201 Abs. 3 OR); ein Mangel, welcher bei Übergabe der Kaufsache nicht erkennbar war. Der Käufer hat solche Mängel umgehend nach Entdeckung zu melden, will er seinen Anspruch auf Gewährleistung nicht verlieren. Ansprüche auf Gewährleistung beim Fahrniskauf verjähren (neu, seit 1. Januar 2013!) mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Kaufsache (Art. 210 Abs. 1 OR). Diese Frist kann vertraglich nicht verkürzt werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 210 Abs. 4 OR – wie im vorliegend zu beurteilenden Fall – erfüllt sind (neuer Gegenstand, Kaufsache zum persönlichen Gebrauch und Verkäufer handelt im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit). Giovanni kann also mit dem Telefon und der Kaufquittung ins Fachgeschäft gehen, den Mangel rügen und – weil die Gewährleistungsfrist (Art. 210 Abs. 1 OR) noch nicht abgelaufen ist – kann er seine Gewährleistungsrechte gemäss Art. 205 f. OR geltend machen.

#### => 1.0 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung

#### Hinweis für die Korrektoren:

Die Kandidaten müssen nicht so detailliert antworten. Die Angabe einer Gesetzesbestimmung wird nicht verlangt.

PO2012 Seite 7 von 57

f) <u>Variante:</u> Das am 30. November 2013 von Lorenzo gekaufte Telefon funktioniert bereits im Februar 2014 – ohne Verschulden von Giovanni – nicht mehr (restlicher Sachverhalt analog Teilfrage e). Giovanni begibt sich mit Telefon und Quittung ins Fachgeschäft um seine Rechte aus dem Kauf geltend zu machen. Welche gesetzlichen Rechte hat er in einem solchen Fall überhaupt? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Voraussetzungen der Sachgewährleistung sind erfüllt. Giovanni kann gemäss Art. 205 OR Wandelung (rückgängig machen des Kaufs) oder Minderung (Kaufpreisreduktion) geltend machen. Weil der Kaufgegenstand neu, also eine Gattungssache war, kann Giovanni auch – vorausgesetzt der Gegenstand ist weiterhin erhältlich – die Ersatzlieferung gemäss Art. 206 OR geltend machen.

=> 0.50 Punkte pro korrekte Antwort mit Begründung, maximal 1.50 Punkte

Hinweis für die Korrektoren:

Die Angabe einer Gesetzesbestimmung wird nicht verlangt.

Frage 2 (2.5 Punkte)

Erläutern Sie im Zusammenhang mit einer Immobilie stichwortartig die Begriffe "Nutzniessung" und "Wohnrecht". Nennen Sie auch den wichtigsten Unterschied.

Das Wohnrecht nach Art. 776 ZGB ist im Gegensatz zur Miete sachenrechtlicher Natur und nicht zwingend entgeltlich. Die Nutzung ist persönlich, d.h. nur der Wohnberechtigte und nahestehende Personen dürfen als Nutzer auftreten. Anders gesagt: Die berechtigte Person darf gratis oder falls vertraglich vereinbart gegen ein Entgelt in einer Liegenschaft wohnen – in der Regel bis zum Tod.

Unterhalt und Nebenkosten sind analog des Mietverhältnisses durch den Berechtigten zu tragen. Es wird i.d.R. zwischen einer (einmaligen) Entschädigung für die Einräumung des Wohnrechtes und einer (wiederkehrenden) Entschädigung für die Rechtsausübung unterschieden. Meistens, d.h. beim Kindskauf, bei der gemischten Schenkung oder beim Erbvorbezug, werden die Entschädigung(en) kapitalisiert und tilgungsweise vom Übernahmepreis in Abzug gebracht.

Die Nutzniessung nach Art. 745 ff. ZGB berechtigt nicht nur zur physischen Nutzung, sondern gibt dem Berechtigten auch Anspruch auf den ganzen Ertrag der Immobilie. Dies bedeutet, der Nutzniessungsberechtigte kann den Vermögenswert entweder selber benützen oder vermieten, verpachten etc. Er darf den Vermögenswert aber

PO2012 Seite 8 von 57

nicht aufbrauchen oder veräussern, d.h. er ist verpflichtet, das Nutzniessungsvermögen in seinem Bestande zu erhalten (Art. 764 Abs. 1 ZGB).

Demgegenüber trägt der Nutzniesser alle Betriebskosten der Immobilie wie Hypothekarzinsen, Unterhalts- und Reparaturkosten, Versicherungsprämien, Steuern etc. In der Entschädigungssache kann auf die Ausführungen zum Wohnrecht verwiesen werden.

Der wichtigste Unterschied besteht demnach darin, dass das Wohnrecht nicht übertragbar ist und nur persönlich ausgeübt werden darf, während die Nutzniessung hingegen erlaubt – sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (Art. 758 ZGB Abs. 1) –, dass die Nutzung ganz oder teilweise Dritten übertragen wird bzw. auch der Ertrag aus der Immobilie dem Nutzniessungsberechtigten zukommt.

- => 0.75 Punkte pro korrekte Erläuterung, maximal 1.5 Punkte
- => 1.0 Punkte für die Nennung des wichtigsten Unterschieds

#### Hinweis für die Korrektoren:

Die Kandidaten müssen nicht eine so detaillierte Definition abliefern (Stichworte genügen!). Es geht darum zu ermitteln, ob die Begriffe und der massgebliche Unterschied verstanden wurden. Die Angabe einer Gesetzesbestimmung wird nicht verlangt. Auch wird nicht verlangt, dass etwas zur Kostentragung gesagt wird.

Beim Unterschied können allenfalls auch andere Antworten mit der vollen Punktzahl oder mit einem Teil der betreffenden Punktzahl bewertet werden.

Frage 3 (4 Punkte)

Romana ist seit dem 1. Januar 2012 beim Treuhandbüro ACR AG als stellvertretende Standortleiterin für den Standort Basel tätig. Der schriftliche Arbeitsvertrag verweist betreffend Kündigungsfristen auf das Obligationenrecht. Beantworten Sie in den nachfolgenden Konstellationen jeweils, ob die Kündigung des Arbeitsvertrags gültig ist und – falls ja – per wann das Arbeitsverhältnis endet. Begründen Sie jeweils Ihre Antworten.

a) Romana kündigt mündlich am 15. August 2013 auf den 15. Oktober 2013.

Nach Ablauf der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 1 Monat im 1. Dienstjahr, von 2 Monaten ab dem 2. bis 9. Dienstjahr und anschliessend von 3 Monaten (Art. 335c Abs. 1 OR). Im vorliegenden Fall beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate. Die Kündigung hat jeweils auf das Monatsende hin zu erfolgen (Art. 335c Abs. 1 OR) und braucht nicht schriftlich zu erfolgen.

PO2012 Seite 9 von 57

Im vorliegenden Fall ist die Kündigung gültig, das Arbeitsverhältnis endet jedoch nicht bereits am 15. Oktober 2013, sondern am 31. Oktober 2013.

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung
- => 0.50 Punkte für das richtige Enddatum des Arbeitsverhältnisses

#### Hinweis für die Korrektoren:

Die Angabe einer Gesetzesbestimmung wird nicht verlangt. Die Begründung hat auch nicht so ausführlich zu erfolgen.

**b)** Romana kündigt am 20. August 2013 schriftlich auf Ende November 2013. Vom 15. September 2013 bis zum 10. Oktober 2013 ist Romana krank und kann nicht zur Arbeit erscheinen.

Im vorliegenden Fall hat die Arbeitnehmerin auf Ende November 2013 gekündigt. In einem solchen Fall spielt eine unverschuldete Arbeitsverhinderung durch Krankheit während der Kündigungsfrist keine Rolle. Die Kündigung ist gültig und das Arbeitsverhältnis endet am 30. November 2013.

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung
- => 0.50 Punkte für das richtige Enddatum des Arbeitsverhältnisses

#### Hinweis für die Korrektoren:

Die Angabe einer Gesetzesbestimmung wird nicht verlangt. Die Begründung hat auch nicht so ausführlich zu erfolgen.

c) Der Standortleiter des Standorts Basel ist für drei Wochen, bis zum 18. August 2013, im Militär. Romana wusste bereits Ende Juli, dass sie per Ende Oktober 2013 kündigen sollte, um auf den 1. November 2013 eine neue Arbeitsstelle in einem grösseren Treuhandbüro zu übernehmen. Fairerweise wartet sie bis zur Rückkehr ihres Vorgesetzten und teilt ihm an seinem ersten Arbeitstag nach dem WK, also am 19. August 2013, die Kündigung per Ende Oktober 2013 mündlich mit.

Gemäss Art. 336d OR darf der Arbeitnehmer nicht kündigen, wenn der Arbeitgeber oder ein Vorgesetzter wegen eines Grundes gemäss Art. 336c Abs. 1 lit. a OR (z.B. Militärdienst) an der Ausübung der Tätigkeit verhindert ist, soweit der Arbeitnehmer dessen Tätigkeiten während der Verhinderung zu übernehmen hat. Im vorliegenden Fall hat der Militärdienst des direkten Vorgesetzten von Romana – dessen Stellvertreterin sie ist – mehr als 11 Tage gedauert, weshalb für die Dauer des Militärdienstes sowie vier Wochen vorher und nachher

PO2012 Seite 10 von 57

eine von Romana ausgesprochene Kündigung nichtig ist. Die Kündigung von Romana ist also nichtig. Sie müsste vier Wochen nach Ende des Militärdiensts des Vorgesetzten erneut eine Kündigung aussprechen.

#### => 1.0 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

d) Romana hat vom 26. August 2013 bis zum 4. September 2013 Ferien, wobei sie mit Wissen der Arbeitgeberin nicht verreist. Sie wolle ihre Wohnung neu streichen und im Übrigen nur vereinzelte Tagesausflüge unternehmen, teilte sie der Arbeitgeberin vor Ferienbeginn mit. Die ACR AG kündigt ihr mit eingeschriebenem Brief am 28. August 2013 (Mittwoch, Postaufgabe) auf den nächstmöglichen Termin. Am 29. August 2013 kann die Kündigung nicht zugestellt werden, weil niemand bei Romana zu Hause ist. Der Postbote legt also eine Abholungseinladung in den Briefkasten, mit welcher der Brief ab dem 30. August 2013 bis zum 6. September 2013 am Postschalter in Empfang genommen werden kann. Romana nimmt den Brief am 5. September 2013 entgegen.

Die Kündigung ist gültig, weil Ferienabwesenheiten keine Sperrfrist auslösen. Die Kündigung wurde zwar erst am 5. September 2013 in Empfang genommen, jedoch gilt die Kündigung an jenem Tag als zugestellt, an welchem der Brief erstmals bei der Post in Emfpang genommen werden kann. Im vorliegenden Fall gilt die Kündigung folglich am 30. August 2013 als zugestellt und das Arbeitsverhältnis endet am 31. Oktober 2013.

[Anders wäre es, wenn Romana für die Ferien verreist wäre. Das Bundesgericht und mit ihm die herrschende Lehre sind deshalb der Auffassung, eine Kündigung während der Ferien sei erst in dem Moment zugestellt, in dem vom Empfänger nach seiner Rückkehr die Kenntnisnahme erwartet werden könne, ausser er sei zu Hause geblieben, habe sich die Post effektiv nachsenden lassen oder sei ohne Wissen des Arbeitgebers in die Ferien verreist.]

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung
- => 0.50 Punkte für das richtige Enddatum des Arbeitsverhältnisses

Frage 4 (3.5 Punkte)

Peter Holzer ist Schreiner und betreibt eine Einzelunternehmung, die "Schreinerei Holzer" in Andermatt. In den letzten Jahren wurde ein grösseres Projekt mit verschiedenen Ferienhäusern und Hotels entwickelt, welches nun realisiert wird. Ein Teil der Schreinerarbeiten wurden an die Schreinerei Holzer vergeben; es handelt sich dabei vor allem um Einbauschränke und Möbel auf Mass für die Hotels. Das Bauvolumen aller Immobilien beträgt mehrere Millionen Franken. Peter Holzer hat auf eine Anzahlung von 40% seines Auftragsvolumens bestanden. Diese Anzahlung wurde pünktlich geleistet. Nun sind die Arbeiten abgeschlossen und Peter Holzer hat vor sechs Wochen

PO2012 Seite 11 von 57

die Restrechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen versandt. Die Einbauschränke wurden vor drei Monaten und zwei Wochen eingebaut. Die auf Mass gefertigten Möbel (Kommoden, Nachttische, etc.) wurden vor zwei Monaten geliefert. Von anderen Handwerkern hat Peter Holzer gehört, dass sich der Bauherr offenbar in finanziellen Schwierigkeiten befindet. Peter Holzer macht sich nun Sorgen, dass die noch ausstehenden 60% nicht bezahlt werden. Im Gespräch mit den anderen Handwerkern ist einige Male der Begriff "Bauhandwerkerpfandrecht" gefallen, jedoch hat Peter Holzer nicht verstanden, worum es sich dabei handelt.

a) Was für ein Vertrag ist zwischen Peter Holzer bzw. der Schreinerei Holzer und dem Bauherrn entstanden?

Es handelt sich um einen Werkvertrag gemäss Art. 363 ff. OR, sowohl für die Einbauschränke als auch für die massgefertigten Möbel.

- => 0.25 Punkt für die korrekte Antwort
- b) In welcher Gesetzesbestimmung ist das Bauhandwerkerpfandrecht geregelt?

Das Bauhandwerkerpfandrecht ist in Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB und Art. 839 ZGB geregelt.

- => 0.75 Punkte für die Angabe der Gesetzesbestimmung (eine der beiden Bestimmungen genügt)
- c) Kann Peter Holzer im vorliegenden Fall das gesetzliche Bauhandwerkerpfandrecht noch geltend machen? Beantworten Sie die Frage einmal in Bezug auf die Einbauschränke und einmal in Bezug auf die massgefertigten Möbel. Begründen Sie Ihre Antworten.

#### Generell

Das Bauhandwerkerpfandrecht ist ein Sicherungsmittel für Forderungen der Handwerker und Unternehmer, die "zu Bauten oder andern Werken auf einem Grundstück Abbrucharbeiten, zum Gerüstbau, zur Baugrubensicherung oder dergleichen Material und Arbeit oder Arbeit allein geliefert" und damit einen Mehrwert für den Grundeigentümer geschaffen haben (siehe Wortlaut von Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

#### Einbauschränke

Es wurde unbestrittenermassen Material und Arbeit i.S.v. Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB geliefert, weshalb die Voraussetzungen für das Bauhandwerkerpfandrecht erfüllt sind. Die Frist zur Eintragung gemäss Art. 839 Abs. 2 ZGB wurde vom Gesetzgeber von drei auf vier Monate verlängert (in Kraft seit 1. Januar 2012). Im vorliegenden Fall sind noch keine vier Monate verlängert (in Kraft seit 1. Januar 2012).

PO2012 Seite 12 von 57

nate verstrichen, weshalb das gesetzliche Pfandrecht noch rechtzeitig geltend gemacht werden kann.

#### Massgefertigte Möbel

Die Erstellung und Lieferung von massgefertigten Möbeln (also Fahrnis) fällt nicht unter diejenigen Leistungen, welche durch das Bauhandwerkerpfandrecht geschützt werden. Folglich kann Peter Holzer für die gelieferten Möbel kein Bauhandwerkerpfandrecht geltend machen.

=> 1.25 Punkte pro korrekte Antwort mit Begründung

Hinweis für die Korrektoren:

Die Angabe einer Gesetzesbestimmung wird nicht verlangt.

Frage 5 (6 Punkte)

Josef und Inga haben vor 35 Jahren geheiratet. Sie haben zwei gemeinsame volljährige Kinder; Antonia und Brigitte. Der gemeinsame Sohn, Carlo, ist vor einem Jahr an einer unheilbaren Krankheit gestorben. Aus einer ausserehelichen Beziehung mit Erika hat Josef noch einen weiteren, ebenfalls volljährigen Sohn (Diego).

Antonia ist ledig und kinderlos. Brigitte ist mit Wolfgang verheiratet und sie haben zwei gemeinsame Töchter; Milena und Marisa. Carlo lebte bis zu seinem Tod im Konkubinat mit Julia, mit welcher er einen Sohn namens Paolo hat. Diego ist mit Xenia verheiratet. Gemeinsam haben sie eine Tochter Christa und in wenigen Monaten wird noch ein gemeinsamer Sohn das Licht der Welt erblicken, zumal Xenia schwanger ist.

Bei einem Verkehrsunfall kommt Josef ums Leben.

a) Zählen Sie auf, welche Personen Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Inga, Antonia, Brigitte und Paolo (an Stelle des vorverstorbenen Carlo) und Diego.

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Inga
- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort drei Kinder und ein Enkelkind

PO2012 Seite 13 von 57

**b)** Wie hoch wären die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Inga: 1/2

Antonia, Brigitte, Paolo und Diego: je 1/8 (= 1/2 geteilt durch 4)

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Ehefrau
- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Kinder
- c) Wie gross wäre die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

Pflichtteil Inga: 1/2 \* 1/2 = 1/4

Pflichtteile Antonia, Brigitte, Paolo und Diego: je 1/8 \* 3/4 = 3/32

Verfügbare Quote:  $1 - \frac{1}{4} (= \frac{8}{32}) - \frac{3}{32} - \frac{3}{32} - \frac{3}{32} - \frac{3}{32} = \frac{12}{32} = \frac{3}{8}$ 

- => 0.25 Punkte für Pflichtteil Ehefrau
- => 0.25 Punkte für Pflichtteile Kinder
- => 0.50 Punkte für die verfügbare Quote

Knapp ein Jahr nach dem Unfalltod von Josef unternimmt Antonia eine Kreuzfahrt für Singles. Nach einer Havarie ihres Kreuzfahrtschiffes kommt Antonia im Mittelmeer ums Leben.

d) Zählen Sie auf, welche Personen Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Inga und an Stelle des vorverstobenen Vaters seine Nachkommen, also Brigitte und Paolo (an Stelle des vorverstorbenen Carlo) und Diego.

- => 0.25 Punkte pro korrekte Antwort, maximal 1.0 Punkte
- **e)** Wie hoch wären die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Inga: 1/2

Brigitte, Paolo und Diego: je 1/6 (= 1/2 geteilt durch 3)

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Mutter
- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Geschwister

PO2012 Seite 14 von 57

#### Berufsprüfung für Treuhänder 2013

#### Lösungsvorschlag

**f)** Wie gross wäre die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

Pflichtteil Inga: 1/2 \* 1/2 = 1/4

(Geschwister haben keinen Pflichtteil, siehe Art. 471 ZGB)

Verfügbare Quote: 1 - 1/4 = 3/4

=> 0.25 Punkte für Pflichtteil Mutter

=> 0.75 Punkte für die verfügbare Quote

Frage 6 (4 Punkte)

Peter Müller will von Brig nach Winterthur ziehen. Er sucht im Internet eine Wohnung und meldet sich für verschiedene Besichtigungstermine an. Anlässlich eines Termins findet er seine Traumwohnung. Da er alle von den Vermietern üblicherweise geforderten Unterlagen vor Ort mitgenommen hat (Auszug aus dem Betreibungsregister, etc.), einigt er sich direkt nach der Besichtigung mit dem Anbieter der Wohnung mündlich über Mietantritt, Mietzins und Nebenkosten. Über weitere Punkte wurde gar nicht gesprochen.

a) Ein paar Tage nach der Besichtigung, erhält Peter Müller vom Vermieter einen schriftlichen Mietvertrag. Darin wurde eine Kündigungsfrist von sechs Monaten aufgeführt. Peter Müller wendet sich nun an Sie und will wissen, ob er diese Kündigungsfrist akzeptieren muss. Gehen Sie davon aus, dass Peter Müller den Inhalt der mündlichen Vereinbarung beweisen kann. Begründen Sie Ihre Antwort.

Der Abschluss eines Mietvertrages ist formlos zulässig. Mit der Besichtigung der Wohnung und der Einigung über den Mietzins und Mietantritt, besteht Einigung über die wesentlichen Punkte des Mietvertrages (Mietobjekt und Miete). Auch wenn über Nebenpunkte nicht gesprochen wurde, so hindert dies die Gültigkeit des Vertrages nicht (Art. 2 OR); es kommt diesfalls dispositives Recht zu Anwendung.

Peter Müller hat somit auch ohne Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages einen gültigen Mietvertrag über die Wohnung. Die nicht geregelten Vertragsbestandteile – wie vorliegend die Kündigungsfrist – ergeben sich in einem solchen Fall aus dem dispositiven Recht (also drei Monate gemäss Art. 266c OR). Er muss also den schriftlichen Vertrag und damit darin enthaltene Kündigungsfrist nicht akzeptieren.

[http://www.mietrecht.ch/fileadmin/files/Newsletter/mp-flash/mp\_flash\_3\_2011.pdf => Seite 3]

=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung

Hinweis für die Korrektoren:

PO2012 Seite 15 von 57

Allenfalls sind auch andere Begründungen als korrekt zu werten. Es wird keine Angabe von Gesetzesbestimmungen verlangt.

b) Peter Müller unterzeichnet den schriftlichen Mietvertrag und schickt ihn an den Vermieter zurück. Die Wohnungsübergabe ist erst in ein paar Monaten vorgesehen. In der Zwischenzeit stöbert Peter Müller aus reiner Neugier weiter im Internet durch den Wohnungsmarkt von Winterthur. Dabei stellt er fest, dass im selben Quartier gleichwertige, wenn nicht sogar besser ausgestattete Wohnungen, rund 20% günstiger angeboten werden. Peter Müller hat das Gefühl, dass der Mietzins für seine Wohnung überrissen ist und will vom Vermieter wissen, wie viel der jetzige Mieter pro Monat bezahlt. Der Vermieter sagt, er könne dies aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitteilen. Hat er Recht? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Der Mieter hat gemäss Art. 256a Abs. 2 OR Anspruch darauf, den Mietzins des vorangehenden Mietverhältnisses zu verlangen. Der Vermieter hat somit mit seiner Aussage nicht Recht.

- => 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung
- => 0.25 Punkte für die Angabe der Gesetzesbestimmung
- c) Peter Müller fragt den aktuellen Mieter direkt nach dem von ihm bezahlten Mietzins. Peter ist völlig entsetzt, als er erfährt, dass sein Vormieter rund 25% weniger Miete für dieselbe Wohnung bezahlt. Abgesehen von den notwendigen Renovierungsarbeiten sind keine Investitionen in den Ausbaustandard geplant. Im Internet hat Peter Müller etwas über Anfechtung des Mietzinses gelesen, ist aber daraus nicht schlau geworden. Erläutern Sie Peter Müller, unter welchen Voraussetzungen in seinem Fall eine Anfechtung des Mietzinses möglich ist und beurteilen Sie die Erfolgschancen.

Das Gesetz regelt die Möglichkeit der Anfechtung des Anfangsmietzinses in Art. 270 OR. Der Mieter kann also – trotz Vertragsunterzeichnung – den Anfangsmietzins anfechten, wenn dieser missbräuchlich ist. Die Frist für die Anfechtung beträgt dabei 30 Tage ab Übergabe des Mietobjekts (Abs. 1). Der Anfangsmietzins kann nur angefochten werden, wenn

- Peter Müller sich wegen einer **persönlichen oder familiären Notlage** oder wegen der **Verhältnisse auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume** zum Vertragsabschluss gezwungen sah (Abs. 1 lit. a), **oder**
- der Vermieter den Anfangsmietzins gegenüber dem früheren **Mietzins für dieselbe Sache erheblich erhöht** hat (Abs. 1 lit. b)

**Erfolgschancen** 

PO2012 Seite 16 von 57

Die 30-tägige Frist kann eingehalten werden, weil Peter Müller das Mietobjekt noch gar nicht übernommen hat. Die Voraussetzung gemäss lit. a ist gemäss Sachverhalt nicht gegeben, zumal er weiterhin Inserate für freie Wohnungen im Quartier im Internet findet. Der Vermieter erhöht im Verhältnis zum Vormieter den Anfangsmietzins in erheblichem Ausmass (25%). Dies allein reicht jedoch nicht aus, um den Anfangsmietzins erfolgreich anzufechten. Der neue Mietzins muss zudem missbräuchlich im Sinne von Art. 269 OR sein. Die ist unter anderem dann der Fall, wenn der Mietzins nicht quartieroder ortsüblich ist und nicht durch Kostensteigerungen oder Mehrleistungen des Vermieters erhöht wurde (e contrario aus Art. 269a lit. a und b OR). Die anderen Wohnungen im Quartier mit ähnlichem Ausbaustandard sind rund 20% günstiger als die Wohnung von Peter Müller und beim Mieterwechsel nimmt der Vermieter keine wertsteigernde Investitionen vor, welche allenfalls eine höhere Mietzinsanpassung rechtfertigen würden (z.B. Einbau von bisher nicht vorhandenen Geräten, wie Geschirrspüler, Steamer, Waschmaschine, etc.). Die Erfolgschancen für eine erfolgreiche Anfechtung des Anfangsmietzinses stehen für Peter Müller also nicht schlecht.

- => 0.50 Punkte pro Voraussetzung (30 Tage, Notlage oder erhebliche Erhöhung des Mietzinses), maximal 1.50 Punkte
- => 1.00 Punkte für eine nachvollziehbare Einschätzung der Erfolgschancen mit entsprechender Begründung

#### Hinweis für die Korrektoren:

Grosszügig korrigieren. Allenfalls sind auch andere Begründungen / Einschätzungen als korrekt zu werten. Zudem hat die Begründung nicht so ausführlich zu sein und es wird nicht die Angabe einer Gesetzesbestimmung verlangt.

Frage 7 (4 Punkte)

Konradin Kurs ist selbständiger Unternehmensberater (Einzelunternehmung). Seinen Wohnsitz hat er in Lausanne, betreibt seine Tätigkeit jedoch ausschliesslich von seinem Büro in Fribourg aus. Einer seiner wichtigeren Kunden, die DiamondsInvest AG, gelangte in finanzielle Schieflage und nach und nach ist ein Organ nach dem andern von seinem Amt zurückgetreten. Mittlerweile hat die Gesellschaft gar keine Organe mehr. Auf Anfrage hin teilt das Handelsregisteramt Konradin Kurs mit, dass es sich an das Gericht gewandt habe und dieses die Auflösung der Gesellschaft angeordnet habe.

PO2012 Seite 17 von 57

a) Konradin Kurs will von Ihnen wissen, ob der Richter tatsächlich die Auflösung anordnen kann und was das für Folgen hat. Begründen Sie Ihre Antwort indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Gestützt auf Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR kann der Richter, auf Antrag eines Aktionärs, eines Gläubigers oder des Handelsregisterführers, bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe die Gesellschaft auflösen und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Mit anderen Worten wird die Gesellschaft liquidiert, wie wenn über sie der Konkurs eröffnet worden wäre. Der Richter kann also nach dem Gesagten die Auflösung anordnen.

- => 1.00 Punkte für die korrekte Antwort mit Angabe der Gesetzesbestimmung
- **b)** Was würde sich bei Ihrer Antwort auf Frage a) ändern, wenn es sich nicht um die DiamondsInvest AG sondern um die DiamondsInvest GmbH handeln würde?

Bei Mängel in der Organisation einer GmbH kommen gemäss Art. 819 OR die Regeln der AG sinngemäss zur Anwendung (also Art. 819 OR i.V.m. Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR). An der Antwort ändert sich mit anderen Worten nichts, ausser der gesetzlichen Grundlage.

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort (keine Gesetzesbestimmung verlangt!)
- c) Aufgrund der Zahlungsausfälle der DiamondsInvest AG kommt auch Konradin Kurs in Zahlungsschwierigkeiten. Unter anderem macht der Grafiker Johannes Peg (mit Wohnsitz und Betrieb in Bern) seit Wochen eine Honorarforderung von CHF 10'000 geltend. Johannes Peg will nicht länger zuwarten und leitet ein Betreibungsverfahren gegen Konradin Kurs ein. Von Ihnen möchte er nun wissen, wo er die Betreibung einleiten muss. Beantworten Sie die Frage von Johannes Peg unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Betreibung ist am Wohnsitz des Schuldners einzureichen (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Dies gilt selbst dann, wenn ein Einzelunternehmer sein Geschäft oder eine Betriebsstätte an einem anderen Ort betreibt. Die Betreibung ist folglich in Lausanne einzureichen.

- => 0.50 Punkte für die korrekte Antwort
- => 0.50 Punkte für die Gesetzesbestimmung
- d) Konradin Kurs ist sehr enttäuscht über die Betreibung von Johannes Peg, mit welchem er seit fast zehn Jahren zusammenarbeitet. Auch wenn er eigentlich keine Forderung gegenüber Johannes Peg hat, will er sich an ihm rächen und leitet gegen ihn ebenfalls ein Betreibungsverfahren ein. Dies einzig, um Johannes Peg zu schaden. Seine Enttäuschung ist derart gross, dass er gegen ihn eine Betreibung über CHF 1.2 Mio. einleitet. Johannes Peg erhebt Rechtsvorschlag und ist erbost über diese Betreibung. Bisher wurde er noch nie be-

PO2012 Seite 18 von 57

trieben. Im Hinblick auf die Erneuerung seiner Hypotheken und im Geschäftsalltag befürchtet er nun gewisse Nachteile. Johannes Peg kommt zu Ihnen und will wissen, welche Möglichkeiten im vorliegenden Fall bestehen, damit auf seinem Betreibungsregisterauszug die Betreibung von Konradin Kurs nicht mehr ersichtlich ist. Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Gemäss Art. 8a Abs. 3 SchKG gibt das Betreibungsamt Dritten von einer Betreibung keine Kenntnis, wenn die Betreibung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Entscheids aufgehoben worden ist (lit. a), der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obsiegt hat (lit. b) oder der Gläubiger die Betreibung zurückgezogen hat (lit. c). Die Rückforderungsklage steht noch nicht zur Verfügung, weil Johannes Peg noch nichts bezahlt hat. Nichtig ist die Betreibung auch nicht. Eine Beschwerde gegen die Betreibung würde ebenfalls nichts bringen.

Es bleiben also zwei Möglichkeiten; entweder Johannes Peg kann Konradin Kurs dazu bringen, die Betreibung zurück zu ziehen oder aber er kann einen gerichtlichen Entscheid herbeiführen. Er müsste eine Klage auf Nichtbestand der Schuld einreichen (nicht im SchKG geregelt). Siehe zum Ganzen auch BGE 125 III 149.

- => 0.50 Punkte pro korrekte Antwort, maximal 1.0 Punkte
- => 0.50 Punkte für die Gesetzesbestimmung (Art. 8a Abs. 3 SchKG)

Hinweis für die Korrektoren:

Grosszügig korrigieren. Allenfalls sind auch andere Antworten als korrekt zu werten.

Frage 8 (3.5 Punkte)

Die Bank Money ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in St. Gallen. Die Aktien der Bank (Inhaberaktien) werden an der Börse gehandelt. An der nächsten Generalversammlung wird zum zweiten Mal über den Vergütungsbericht abgestimmt, welcher Grundlage für die Millionensaläre des Verwaltungsrates und des CEO sowie für die Bonuszahlungen an die Kadermitarbeiter bildet. Bereits im letzten Jahr hat diese Abstimmung anlässlich der Generalversammlung zu grossen Diskussionen Anlass gegeben. Der Verwaltungsrat überlegt sich nun Möglichkeiten, wie er vorgehen könnte, um eine Nichtgenehmigung des Vergütungsberichts an der nächsten Generalversammlung zu verhindern. Max Boni, Mitglied des Verwaltungsrates, schlägt vor, die Gesellschaft solle vor der Generalversammlung an der Börse in grösserem Stil eigene Aktien kaufen und das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausüben lassen.

**a)** Unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen kann die Money AG eigene Aktien erwerben? Zählen Sie alle Voraussetzungen auf und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Die Voraussetzungen sind in Art. 659 OR geregelt. Für Inhaberaktien gilt einzig Absatz 1. Demnach darf die Aktiengesellschaft eigene Aktien erwerben, wenn:

PO2012 Seite 19 von 57

#### Berufsprüfung für Treuhänder 2013

#### Lösungsvorschlag

- frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür benötigten Mittel vorhanden ist, und
- der gesamte Nennwert dieser Aktien zehn Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.
- => 0.50 Punkte pro Voraussetzung, maximal 1.0 Punkte
- => 0.50 Punkte für die Gesetzesbestimmung

PO2012 Seite 20 von 57

**b)** Beurteilen Sie den Vorschlag von Max Boni, die Gesellschaft sollte das Stimmrecht bei den eigenen Aktien ausüben. Geben Sie auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

Gestützt auf Art. 659a OR ruht das Stimmrecht auf den eigenen Aktien. So gesehen bringt der Vorschlag von Max Boni wenig.

[Man könnte sagen, dass es etwas bringt, wenn man die eigenen Aktien von denjenigen Aktionären kaufen würde, welche dem Vergütungsbericht eher kritisch gegenüber stehen. Deren Nein-Stimmen würden dann bei der Generalversammlung fehlen. Ist aber als Lösungsansatz etwas unrealistisch.]

- => 0.50 Punkte für korrekte Beurteilung
- => 0.50 Punkte für die Gesetzesbestimmung
- c) Angenommen, die Money AG hätte vor 20 Monaten eigene Aktien gekauft. Wird dieser Kauf den Aktionären auf irgendeine Art mitgeteilt? Begründen Sie Ihre Antwort indem Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeben.

Gemäss Art. 959 c Abs.2 Ziff. 4+, OR sind die Angaben zum Erwerb, zur Veräusserung und Anzahl der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien im Anhang offenzulegen. Die Aktionäre erhalten damit Kenntnis vom Handel mit den eigenen Aktien.

=> 1.0 Punkte für korrekte Antwort mit Gesetzesbestimmung

PO2012 Seite 21 von 57

Frage 9 (3 Punkte)

Füllen Sie die nachfolgende Tabelle aus:

		Kollektivgesellschaft	GmbH	AG	Genossenschaft
a)	Wie viele Personen braucht es mindestens zur Gründung?	2	1	1	7
b)	Ist der Eintrag im Han- delsregister zwingend?	Ja	Ja	Ja	Ja
c)	Ist der Handelsregis- tereintrag deklaratorisch oder konstitutiv?	Deklaratorisch	Konstitutiv	Konstitutiv	Konstitutiv
d)	Minimaler Kapitaleinsatz zur Gründung (Aktienka- pital, Stammanteile, etc.)?	0	20'000	50'000 / 100'000	0
e)	Können die Eigentümer aus dem Handelsregister entnommen werden?	Ja	Ja	Nein	Nein
f)	Besteht eine subsidiäre persönliche Haftung der "Gesellschafter / Eigen- tümer"?	Ja	Nein	Nein	Nein

=> 0.125 Punkte pro korrekte Antwort, total wird auf das nächste Viertel aufgerundet (z.B. wird 1.125 aufgerundet zu 1.25)

\* \* \* \* \*

PO2012 Seite 22 von 57

# Fach 502 Personaladministration

# Lösungsvorschlag Aufgabe 2

PO2012 Seite 23 von 57

#### Personaladministration

Verfügbare Zeit: 75 Minuten Maximale Punktzahl: 37.5

Fragenblock 1 (16.00 Punkte)

Aufgabe 1 (16.00 Punkte)

1. Die nachfolgenden Fragen sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten. Nehmen Sie zu jeder Frage kurz Stellung. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie verlangt werden.

- 1.1. Nennen Sie zwei Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine AHV-Vollrente ausbezahlt wird? (0.50 Punkte)
  - Volle Beitragsjahre (= keine Beitragslücken) (0.25 Punkte)
  - Massgebendes Durchschnittseinkommen von CHF 82'080 (0.25 Punkte)
- 1.2. Was sind sogenannte "Jugendjahre" und wozu dienen sie? (0.50 Punkte)
  - Als Jugendjahre wird die Zeit vom 1.Januar nach dem 17. Geburtstag und dem 1. Januar vor dem 20. Geburtstags bezeichnet. (0.25 Punkte)
  - Sie werden der Beitragsdauer angerechnet, wenn Beitragsjahre fehlen. (0.25 Punkte)
- 1.3. Wann wird ein Zeitabschnitt der "Beitragsdauer" angerechnet? (0.50 Punkte)
  - Selbst den Mindestbeitrag einbezahlt
  - Ehepartner hat doppelten Mindestbeitrag einbezahlt
  - Erziehungs- und Betreuungsgutschriften werden angerechnet > alle drei richtig = 0.50 Punkte, eine/zwei richtige Antworten = 0.25 Punkte
- 1.4. Ein Kunde erzählt Ihnen, dass sein langjähriger Mitarbeiter und Vertrauter, Herr Brunner, per Monatsende gekündigt hat. Anstatt dies zu bedauern, zeigt sich der Kunde zufrieden und begründet dies wie folgt: (Total 2.00 Punkte)
  - a) Herr Brunner ist Vater von vier Kindern, sein Nachfolger ist ledig und kinderlos. Da der Kunde sonst keine weiteren Mitarbeiter beschäftigt, ist er der Meinung, dass er als Arbeitgeber sich nun die Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) sparen kann. Stimmt seine Annahme? Begründen Sie Ihre Antwort. (1.00 Punkt)

Nein. Alle Arbeitgebenden, die im Sinne der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind, sind auch dem Familienzulagengesetz unterstellt und damit beitragspflichtig. Es besteht keine Befreiungsmöglichkeit. (1.00 Punkt)

PO2012 Seite 24 von 57

 b) Weiter ist der Kunde der Ansicht, Herr Brunner sei durch die vier Kinder und die damit verbundenen Kinderzulagen, die er jeden Monat auszahlen musste, ein teurer Mitarbeiter gewesen. Stimmt diese Überlegung? Begründen Sie Ihre Antwort. (1.00 Punkt)

Nein. Nachdem die Ausgleichskasse den Anspruch bestätigt, schreibt sie die Kinderzulagen dem Arbeitgeber gut (Abzug von der periodischen Abrechnung). Der Arbeitgeber gibt die erhaltenen Kinderzulagen lediglich an den Mitarbeiter weiter. Es entstehen keine Kosten für den Arbeitgeber. (1.00 Punkt)

Kosten für die Administration (Anmeldung, etc.) gelten nicht als Antwort.

- 1.5. Frau Merki ist seit kurzem selbständig erwerbende Floristin und hat gerade eben einen Blumenladen im Zentrum von Aarau eröffnet, wo die Familie auch ihren Wohnsitz hat. Ihr Mann ist als Abteilungsleiter bei einer Bank angestellt und arbeitet in Zürich. Im Zuge der neuen Selbständigkeit hat sich Frau Merki einige Fragen hinsichtlich Familienzulagen für die gemeinsame Tochter gestellt: (Total 2.00 Punkte)
  - a) Über welchen Elternteil werden die Familienzulagen bezogen? Nennen Sie den Grund dafür. (0.50 Punkte)

Über die Mutter (0.25 Punkte), da sie im Wohnkanton des Kindes (0.25 Punkte) arbeitet.

- b) In Folge der schlechten Jahresergebnisse seiner Abteilung verliert Herr Merki seinen Posten bei der Bank in Zürich. Da er nicht sofort eine neue Stelle in der Bankenbranche findet, stellt ihn seine Frau kurzfristig als Hilfskraft im Blumenladen ein. Er arbeitet im Teilzeitpensum (40%) und erhält monatlichen Bruttolohn von CHF 1'800. Hat die neue Anstellung von Herrn Merki Einfluss auf den Bezug der Kinderzulagen? Begründen Sie Ihre Antwort. (1.00 Punkt)
  - Ja. Da nun beide Elternteile im Wohnkanton arbeiten, müssen die Familienzulagen über denjenigen Elternteil bezogen werden, der in einem Anstellungsverhältnis ist und dessen Lohn mind. CHF 585.- pro Monat beträgt. (1.00 Punkt)
- c) Nach einigen Wochen zeigt sich, dass der Verdienst aus dem Blumenladen nicht für den Lebensunterhalt ausreicht und Frau Merki beschliesst, die Öffnungszeiten des Blumenladens auf Donnerstag bis Samstag zu beschränken und dafür eine Teilzeitanstellung (50%) als Dozentin an der Berufsschule in Aarau anzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass Frau Merki monatlich rund CHF 3'600 (brutto) aus der Tätigkeit als Dozentin verdienen wird. Ihr Mann bleibt im Blumenladen mit einem Bruttolohn von CHF 1'800 angestellt. Wie verhält es sich nun mit dem Bezug der Familienzulagen? Begründen Sie ihre Antwort. (0.50 Punkte)

Da nun beide Elternteile im Wohnkanton angestellt sind, werden die Familienzulagen über den Arbeitgeber desjenigen Elternteils abgerechnet, der das höhere Einkommen erzielt. In diesem Fall Frau Merki. Das Teilzeitpensum ist nicht relevant, es muss lediglich das Mindesteinkommen von CHF 585.- erreicht werden. (0.50 Punkte)

PO2012 Seite 25 von 57

- 1.6. Frau Timpano, 19 Jahre alt, hat per 1. Januar 2013 eine neue Stelle als Schneiderin angetreten. Im August 2012 hat sie die dreijährige Lehre zur Damenschneiderin abgeschlossen und besuchte in der Zwischenzeit einen Design-Kurs in Mailand. Nachdem Frau Timpano den ersten Lohn am neuen Arbeitsplatz erhalten hat, wundert sie sich über den neuen BVG-Abzug (BVG-Obligatorium), der ihr bisher nicht bekannt war. (Total 2.50 Punkte)
  - a) Warum wurde Frau Timpano bis anhin kein Beitrag für die BVG-Prämie abgezogen? Wann hätte sie ein Lohnabzug gehabt? (1.00 Punkt)

Nichterreichen der Eintrittsschwelle (BVG-Minimum = 75% der max. AHV-Rente = CHF 20'880 (Grenzwert 2012)) (0.50 Punkte) Wenn sie einen Lohn von mind. CHF 20'880 erreicht hätte (und angemeldet gewesen wäre) (0.50 Punkte)

- b) Welche Besonderheit ergibt sich hinsichtlich der Höhe des BVG-Abzugs? (0.50 Punkte)
  - Der Abzug wird tief sein, da nur das Risiko (Tod, Invalidität) versichert wird. Noch kein Alterssparen. (0.50 Punkte)
- c) Nachdem Frau Timpano einige Jahre als Schneiderin gearbeitet hat, nimmt der BVG-Abzug plötzlich sprunghaft zu, obwohl sie keine Lohnerhöhung erhalten hat. Was ist der Grund dafür? (0.50 Punkte)
  - Erreichen einer neuen Altersstufe (0.25 Punkte). Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres werden auch Beiträge für das Alterssparen (7%) abgezogen. (0.25 Punkte)
- d) In welchem Alter wird der BVG-Abzug von Frau Timpano das nächste Mal zunehmen (siehe Frage c), obwohl sie nicht in den Genuss einer Lohnerhöhung gekommen ist? Begründen Sie Ihre Antwort. (0.50 Punkte)
  - Mit Alter 35 (0.50). Dann erreicht sie eine weitere Altersstufe (25-34, 35-44, 45-54, 55-64) und der BVG-Abzug wird zunehmen.
- 1.7. Herr Müller ist selbständigerwerbender Garagist und führt die Hot Wheels Autogarage in Zürich. Sein Geschäft läuft gut und er stellt zwei neue Mitarbeiter zu je 100% ein. Aufgrund der Vergrösserung des Betriebes und der zusätzlichen Verantwortung für seine Mitarbeiter, beschliesst Herr Müller, einige Fragen zur Personaladministration mit Ihnen zu klären. (Total 3.00 Punkte)
  - a) Als Selbständigerwerbender war Herr Müller bis anhin bei einer privaten Versicherung gegen die Risiken eines Unfalls versichert. Wie ist die Unfallversicherung der Mitarbeiter geregelt kann der Arbeitgeber die Versicherung frei wählen?
     (1.00 Punkt)

Die Mitarbeiter sind bei der SUVA versichert. Der Betrieb fällt in den Tätigkeitsbereich der SUVA und muss sich unterstellen (Art. 66 UVG). (1.00 Punkt)

PO2012 Seite 26 von 57

b) Im Gespräch erfahren Sie, dass Frau Müller an den Wochenenden jeweils die Buchhaltung und einen Teil der Administration erledigt. Sie benötigt dafür pro Woche 4 Stunden und erhält eine Entschädigung von brutto CHF 25.-/h. Ist Frau Müller wie die übrigen Mitarbeiter zu versichern, hat sie den gleichen Versicherungsschutz? (1.00 Punkt)

Ja, Sie ist ebenfalls über die SUVA zu versichern. Der Betrieb ist komplett der SUVA unterstellt. Die Art der Tätigkeit (Buchhaltung) hat keinen Einfluss auf die Unterstellungspflicht. (0.50 Punkte)

Nein, Sie ist nur gegen die Risiken eines Berufsunfalles versichert. Da die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden pro Woche beträgt, fällt der Schutz gegen die Risiken eines Nichtberufsunfalls weg. (0.50 Punkte)

c) Herr Müller befürchtet, dass der Versicherungsschutz bis zu einem maximalen Lohn begrenzt ist. Erklären Sie ihm die Situation, geben Sie allfällige Grenzwerte an und zeigen Sie ihm eine Lösung auf. (1.00 Punkt)

Der Lohn ist bis zu einem maximalen Jahreslohn von CHF 126'000 versichert. (0.50 Punkte) Mit einer privaten UVG-Zusatzversicherung kann der Teil des Lohnes versichert werden, der die Grenze von CHF 126'000 überschreitet. (0.50 Punkte)

- 1.8. Frau Wägli, eine gute Bekannte von Ihnen, hat vor einigen Wochen erfahren, dass sie schwanger ist. Kurz darauf hat sie eine neue Arbeitsstelle in einer Werbeagentur angetreten. Ihre neuen Arbeitskolleginnen sagten ihr vor kurzem, dass Schwangerschaften von der Geschäftsleitung nicht gerne gesehen sind. Nun kommt Frau Wägli mit ihren Sorgen zu Ihnen und hat folgende Fragen: (5.00 Punkte)
  - a) Frau Wägli "gesteht" Ihnen, dass sie die Schwangerschaft, beim Vorstellungsgespräch verheimlicht hat. (Total 1.50 Punkte)
    - 1. Hätte Sie die Schwangerschaft dem zukünftigen Arbeitgeber offen kommunizieren müssen? (0.50 Punkte)

Nein. Es besteht keine Auskunftspflicht. (0.50 Punkte)

2. Nachdem Frau Wägli ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert hat, rechnet Sie nun mit der Kündigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses. Welche zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Arbeitgeber durch eine allfällige Kündigung nicht schadensersatzpflichtig würde? (1.00 Punkt)

Die Kündigung ist nur rechtens, wenn sich Frau Wägli noch in der Probezeit befindet (0.50 Punkte) oder eine fristlose Entlassung aus wichtigen Gründen (0.50) gerechtfertigt werden kann.

PO2012 Seite 27 von 57

- b) Einen Monat vor der Niederkunft wird Frau Wägli zu 50% arbeitsunfähig. Der Arbeitgeber ist für diesen Fall nicht speziell versichert.
  - 1. Hat Frau Wägli Anspruch auf Lohnersatz? Wenn ja, wie lange? (1.00 Punkt)

Ja. Die Lohnfortzahlungspflicht (aufgrund unverschuldeter Arbeitsverhinderung) dauert 3 Wochen (im ersten Dienstjahr) (1.00 Punkte). (Gesetzliche Regelung)

2. Welche Versicherung würde den Arbeitgeber im Falle einer Lohnfortzahlungspflicht (siehe 1) entlasten? (0.50 Punkte)

Krankentaggeldversicherung (0.50)

3. Der Arbeitgeber möchte Frau Wägli aufgrund der vorgeburtlichen Arbeitsunfähigkeit nun den Mutterschafturlaub kürzen. Ist dies zulässig? Wenn ja, wie hoch wäre die Kürzung? (0.50 Punkte)

Eine Kürzung ist nicht zulässig. (Gesetz 16 Wo., MSE 14 Wo.)(0.50 Punkte)

c) Frau Wägli möchte wissen, wie hoch die Mutterschaftsentschädigung (MSE) sein wird (unter Annahme, dass alle Voraussetzungen zum Bezug der MSE erfüllt sind). Berechnen Sie die Höhe der einzelnen Taggelder mit Hilfe der folgenden Angaben: (Berechnung aufzeigen, auf 5 Rp. runden) (1.50 Punkte)

> Jahresbruttolohn: CHF 88'800 Pauschalspesen: CHF 2'400

Monatslohn : 30 x 80% = Taggeld CHF 7'400 : 30 x 80% = 197.30

Achtung: Maximales Taggeld plafoniert auf CHF 196.00.

Das Taggeld beträgt CHF 196 für Frau Wägli.

Divisor 30 = 0.50 Punkte Faktor 0.8 = 0.50 Punkte

Plafond CHF 196 = 0.50 Punkte /Antwort CHF 196 = 0.50 Punkte

PO2012 Seite 28 von 57

#### Fragenblock 2 (16.00 Punkte)

Aufgabe 2 (16.00 Punkte)

2.1 Herr Bleiker ist seit rund zwei Jahren als selbständiger Berater (Einzelfirma) im Bereich Photovoltaik tätig. Bisher beschäftigte Herr Bleiker keine Mitarbeiter, da er nun einen grossen Beratungsauftrag erhalten hat, benötigt er einen zusätzlichen Berater. Ab 1. September 2013 erhält er Unterstützung durch seinen ehemaligen Studienkollegen, den 30-jährigen Joel Stillhart (Schweizer Bürger).

Infolge der Anstellung von Herrn Stillhart, stellt sich Herr Bleiker einige Fragen und er tritt mit folgenden Informationen an Sie:

#### Angaben zum Lohn:

Bruttolohn CHF 6'800 pro Monat (13 x pro Jahr)

13. Monatslohn wird jeweils im Dezember ausbezahlt

Pauschalspesen CHF 300 pro Monat (12 x pro Jahr)

Kinderzulagen CHF 500 pro Monat (für zwei Kinder)

#### Angaben zu den Sozialversicherungen:

Familienausgleichskassen-Beitragssatz: 1.90% AHV-Verwaltungskosten-Beitragssatz: 4.00%

Pensionskassen-Sparbeitrag: gem. BVG
Pensionskassen-Risikobeitragssatz: 2.00 %
Aufteilung Prämie 50% AN, 50% AG

Total Prämiensatz Berufsunfallversicherung: 0.25 %
Total Prämiensatz Nichtberufsunfallversicherung: 1.20 %

Total Prämiensatz Krankentaggeldversicherung: 1.00 %

#### Zusätzliche Angaben:

Herr Bleiker möchte als Arbeitgeber einen möglichst hohen Anteil der Sozialversicherungsbeiträge auf den Arbeitnehmer abwälzen.

PO2012 Seite 29 von 57

a) Berechnen Sie den monatlichen BVG-Abzug für den neuen Angestellten.
 Zeigen Sie den Rechnungsweg und allfällige Zwischenresultate auf.
 Es werden die einzelnen Schritte des Lösungswegs detailliert bewertet! (3.50 Punkte)

Brutto-Jahreslohn (13 x Fr. 6'800.00) BVG max. anrechenbarer Lohn abzüglich Koordinationsabzug		Fr. Fr. Fr.	88'400.00 84'240.00 <b>24'570.00</b> -	0.50
BVG max. koordinierter Lohn		Fr.	59'670.00	0.50
Pensionskassen-Risikoabzugsbeitrag	2.00%	Fr.	1'193.40	0.50
Pensionskassen-Sparbeitrag	7.00%	Fr.	<u>4'176.90</u>	0.50
Total Jahresabzug BVG AN und AG		Fr.	5'370.30	0.50
Jahresbeitragsabzug BVG AN und AG		Fr.	5'370.30	
Jahresprämie Arbeitgeber (50%)		Fr.	2'685.15	
Jahresprämie Arbeitnehmer	<i>50%</i>	Fr.	2'685.15	0.50
Monatlicher Anteil Arbeitnehmer	1/12	Fr.	223.75	0.50

b) Erstellen Sie für den neuen Angestellten die Lohnabrechnung für den ersten Monat (September 2013). Alle Positionen sind separat auszuweisen.

Es werden die einzelnen Schritte des Lösungswegs detailliert bewertet! (4.50 Punkte)

.50
<b>).50</b>
.50
.50
0.50
.50
.50
.50
.50

PO2012 Seite 30 von 57

c) Unter der Annahme, dass Herr Bleiker unter gleichen Konditionen im Stundenlohn angestellt wäre, wie viel würde sein Stundenlohn (exkl. Ferien-/Feiertagsentschädigung und 13. Ml) betragen? Zeigen Sie den Rechnungsweg auf, runden Sie das Resultat auf 5 Rp. genau. (2.00 Punkte)

Folgende Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Effektive Arbeitsstunden 193.9 h Ferienentschädigung (4 Wochen) Feiertagsentschädigung 3 %

CHF 6'800 : 193.90 = 35.0696235 (35.07)  $\rightarrow$  0.50 für Basis 6'800 35.0696235: (100+8.33+3) = 31.50  $\rightarrow$  0.50 für 8.33%  $\rightarrow$  0.50 für richtiges Ergebnis

2.2 Der Auszubildende in Ihrem Betrieb kommt mit einigen personaltechnischen Fragen zu Ihnen, die er gerne geklärt haben möchte. Er hat bereits eine Tabelle vorbereitet, die Sie lediglich mit

"J"= Ja (abrechnungspflichtig) oder "N"= Nein (nicht abrechnungspflichtig) ausfüllen sollen.

(6.00 Punkte; nur vollständig ausgefüllte Zeilen werden bewertet) (> pro Zeile 0.75 Punkte)

Auszahlungstatbestand	Betrag	AHV	ALV	BU	NBU	KTG
EO-Entschädigung Militär bei 100% Lohnfortzahlung	CHF 1'620	J	J	N	N	J
Dienstaltersgeschenk für 10 Jahre (Bankauszahlung)	CHF 2'500	J	J	J	J	J
Geburtstagspräsent zum 30. Geburtstag (Gutschein)	CHF 200	N	N	N	N	N
Krankentaggeld bei 100% Lohnfortzahlung	CHF 1'800	N	N	N	N	N
Unfalltaggeld SUVA bei 100% Lohnfortzahlung	CHF 1'740	N	N	N	N	N
Kilometerentschädigung für Geschäftsfahrten (eff. 480km)	CHF 336	N	N	N	N	N
Jahreslohn für 67-jährigen Aushilfsarbeiter, Wochenar- beitszeit 5 Stunden	CHF 12'000	N	N	J	N	J
Firmengeschenk anlässlich bestandener Treuhandprü- fung (Barauszahlung)	CHF 1'000	J	J	J	J	J

PO2012 Seite 31 von 57

#### Fragenblock 3 (5.50 Punkte)

Aufgabe 3 (5.50 Punkte)

3.1 Herr Hugi trat vor kurzem eine neue Arbeitsstelle bei der Clean Energy AG an. Da er für ein konkretes Projekt mit vorgegebenem Zeitrahmen eingestellt wurde, ist ihm nur ein befristeter Arbeitsvertrag (8 Monate) angeboten worden. Bei der Durchsicht des Vertrags fällt Herrn Hugi auf, dass gar keine Probezeit vereinbart wird.

a) Welche Voraussetzungen müssen für die Gültigkeit der Probezeit in einem befristeten Arbeitsvertrag erfüllt sein? (1.00 Punkt)

Die Probezeit muss **schriftlich** (0.50 Punkte) vereinbart werden und darf höchstens **Drei Monate** (0.50 Punkte) betragen.

b) Nachdem das befristete Arbeitsverhältnis von Herrn Hugi am 30.4. abgelaufen ist, erscheint er in gegenseitigem Einverständnis mit seinem Vorgesetzten im Mai weiterhin zur Arbeit und setzt seine bisherige Tätigkeit fort (es wurde nichts schriftlich vereinbart).

Welches Arbeitsverhältnis liegt nun vor? Gesetzesartikel angeben. (1.00 Punkt)

Das vormalig befristete Arbeitsverhältnis wurde durch die Weiterführung der Tätigkeit nach Ablauf der vorbestimmten Dauer zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (0.50 Punkte). OR Art. 334, Abs. 2. (0.50 Punkte)

c) Am 8. Juni 2013 erhält Herr Hugi ein interessantes Angebot bei einem Konkurrenzunternehmen der Energie AG und möchte die Arbeitsstelle bei der Energie AG kündigen.

Auf welches Datum kann Herr Hugi frühestens kündigen? Gesetzesartikel angeben. (1.50 Punkte)

Kündigungsfrist = 1 Monat im ersten Dienstjahr, auf das Ende eines Monats, **Art. 335c, Abs. 1**. Frühestes Datum = **31.7.2013** (1 Punkt) für richtiges Datum, 0.50 Punkte für richtigen Gesetzesartikel)

d) Herr Hugi lehnt das anderweitige Angebot ab und kündigt die Arbeitsstelle bei der Clean Energy AG nicht. Sein Vorgesetzter hat in der Zwischenzeit jedoch von den Gesprächen zwischen Herrn Hugi und dem Konkurrenzunternehmen erfahren und spricht Herrn Hugi die Kündigung auf den 30.9.2013 aus. Am 22.9.2013 erleidet Herr Hugi eine Lungenentzündung und liegt 3 Wochen zuhause. Welchen Einfluss hat die Krankheit auf die Kündigungsfrist? (1.00 Punkt)

Die Kündigungsfrist steht still und verlängert sich um drei Wochen – Kündigung erst auf Ende des nächsten Monats, also 31.10.2013

e) Was sollte Herr Hugi sicherstellen, bevor er beim Konkurrenzunternehmen die neue Arbeitsstelle antritt? (1.00 Punkt)

Dass sein letzter Arbeitsvertrag kein Konkurrenzverbot beinhaltete. (1.00 Punkte)

PO2012 Seite 32 von 57

Fach 503 Rechnungswesen Grundlagen

Lösungsvorschlag Aufgabe 3

PO2012 Seite 33 von 57

### Rechnungswesen Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten Max. Punktzahl: 37.50

#### Aufgabe 1 Buchungssätze mit Mehrwertsteuer

(22.50 Punkte)

Die Produkta AG produziert Lampen, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**.

Die Produkta AG führt eine Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung.

Die Produkta AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. Sie verbucht die Mehrwertsteuer nach der Nettomethode.

Falls nicht explizit anders erwähnt, handelt es sich bei den genannten Beträgen um die Beträge ohne Mehrwertsteuer.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.0%.

Bei den Kunden handelt es sich ausschliesslich um inländische Kunden. Alle Lieferanten sind ebenfalls inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

#### Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU)!

Aus gesundheitlichen Gründen konnte die Buchhalterin einige Geschäftsfälle des per 31.12. abzuschliessenden Geschäftsjahres nicht mehr verbuchen. Weiter sind noch einige Um- und Abschlussbuchungen offen. Sie helfen aus.

Verbuchen Sie die folgenden Geschäftsfälle:

Aufgabe 1.1 (1.50 Punkte)

Die Rechnung eines Lieferanten für Rohmaterial in Höhe von CHF 15'000.00 ist noch nicht verbucht.

Soll	Haben	Betrag
Rohmaterialbestand	Verbindlichkeiten aus L+L	15'000.00
Vorsteuer M-u. DL-A	Verbindlichkeiten aus L+L	1'200.00

PO2012 Seite 34 von 57

Aufgabe 1.2 (1.50 Punkte)

Bei einer detaillierten Prüfung wurde festgestellt, dass ein Teil des gelieferten Materials (siehe vorangehende Buchungstatsache) Mängel aufweist. Der Lieferant machte eine Gutschrift von CHF 1'125.00. Diese Gutschrift ist auch noch nicht verbucht.

Soll	Haben	Betrag
Verbindlichkeiten aus L+L	Rohmaterialbestand	1'125.00
Verbindlichkeiten aus L+L	Vorsteuer M- u. DL-A	90.00

Aufgabe 1.3 (2.00 Punkte)

Die Zahlung an den Lieferanten aus den beiden vorangehenden Buchungstatsachen ist über die Bank abgewickelt worden, ist aber auch noch nicht verbucht. Vereinbarungsgemäss haben wir 2% Skonto abgezogen.

Soll	Haben	Betrag
Verbindlichkeiten aus L+L	Rohmaterialbestand	277.50
Verbindlichkeiten aus L+L	Vorsteuer M- u. DL-A	22.20
Verbindlichkeiten aus L+L	Bank	14'685.30

Aufgabe 1.4 (0.50 Punkte)

Ein Materialbezugsschein über einen Rohmaterialbezug von CHF 3'750.00 für die Produktion ist noch nicht verbucht.

Soll	Haben	Betrag
Rohmaterialaufwand	Rohmaterialbestand	3'750.00

Aufgabe 1.5 (0.50 Punkte)

Die Produktion hat Fertigfabrikate im Wert von CHF 30'000.00 ans Fertigfabrikatelager geliefert. Diese Fertigmeldung ist noch nicht verbucht.

Soll	Haben	Betrag
Fertigfabrikatebestand	Bestandesänderung Fertigfabrikate	30'000.00

PO2012 Seite 35 von 57

Aufgabe 1.6 (2.00 Punkte)

Wir liefern 115 Lampen an einen Kunden auf Rechnung. Der Verkaufspreis beträgt CHF 240.00 pro Stück; die Herstellkosten CHF 144.00 pro Stück. Diesen Vorgang müssen Sie noch verbuchen.

Soll	Haben	Betrag
Forderungen aus L+L	Produktionsertrag	27'600.00
Forderungen aus L+L	Umsatzsteuer	2'208.00
Bestandesänderung Fertigfabrikate	Fertigfabrikatebestand	16'560.00

Aufgabe 1.7 (2.00 Punkte)

Wie sich später herausstellte, hätte die Produkta AG 10 Lampen weniger liefern sollen (vgl. vorangehenden Geschäftsfall). Der Kunde hat diese zurückgeliefert und die Produkta AG hat ihm nach Erhalt eine Gutschrift geschickt. Auch dieser Vorgang ist noch nicht gebucht.

Soll	Haben	Betrag
Produktionsertrag	Forderungen aus L+L	2'400.00
Umsatzsteuer	Forderungen aus L+L	192.00
Fertigfabrikatebestand	Bestandesänderung Fertigfabrikate	1'440.00

Aufgabe 1.8 (1.50 Punkte)

Im Rahmen der Diskussionen über diese Fehllieferung (siehe die beiden vorangehenden Aufgaben) gewährt die Produkta AG dem Kunden einen Rabatt von CHF 1'260.00 und erstellt eine entsprechende Gutschrift. Dieser Vorgang ist ebenfalls noch zu verbuchen.

Soll	Haben	Betrag
Produktionsertrag	Forderungen aus L+L	1'260.00
Umsatzsteuer	Forderungen aus L+L	100.80

PO2012 Seite 36 von 57

Aufgabe 1.9 (3.00 Punkte)

Eine Rechnung des Spediteurs über CHF 2'575.00 für Eingangsfrachten und CHF 3'600.00 für Ausgangsfrachten ist noch nicht verbucht. Verbuchen Sie diese Rechnung.

Soll	Haben	Betrag
Eingangsfrachten	Verbindlichkeiten aus L+L	2'575.00
Vorsteuer M- u. DL-A	Verbindlichkeiten aus L+L	206.00
Ausgangsfrachten	Verbindlichkeiten aus L+L	3'600.00
Vorsteuer M- u. DL-A	Verbindlichkeiten aus L+L	288.00

Aufgabe 1.10 (0.50 Punkte)

Beim Halbfabrikatebestand ist eine Abnahme von CHF 4'525.00 zu berücksichtigen.

Soll	Haben	Betrag
Bestandesänderung Halbfabrikate	Halbfabrikatebestand	4'525.00

Aufgabe 1.11 (0.75 Punkte)

Das Konto Rohmaterialbestand weist einen Saldo von CHF 34'650.00 aus; gemäss Inventur beträgt der korrekte Rohmaterialschlussbestand CHF 34'525.00.

Soll	Haben	Betrag
Inventurdifferenz	Rohmaterialbestand	125.00

PO2012 Seite 37 von 57

Aufgabe 1.12 (2.00 Punkte)

Für die Einrichtung unseres Konferenzraumes haben wir 5 Lampen aus dem Fertigfabrikatelager entnommen. Herstellkosten einer solchen Lampe: CHF 105.00; Verkaufspreis pro Stück: CHF 175.00.

Soll	Haben	Betrag
Bestandesänderung Fertigfabrikate	Fertigfabrikatebestand	525.00
Mobiliar	Eigenleistungen	525.00

Aufgabe 1.13 (1.50 Punkte)

Der Geschäftsführer benützt das Geschäftsauto auch für private Zwecke. Der Privatanteil ist noch zu verbuchen. Der zu berücksichtigende Privatanteil beträgt gemäss Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) 12 mal 0.80% vom Kaufpreis (CHF 36'000.00).

Soll	Haben	Betrag
Lohnaufwand	Privatanteil Fahrzeugaufwand	3'200.00
Lohnaufwand	Vorsteuerkorrektur	256.00

Aufgabe 1.14 (1.00 Punkte)

Das Konto Zinsschuld wird ruhend geführt. Der Anfangsbestand im Konto Zinsschuld beträgt CHF 6'300.00. Die jährlich fällige Zinszahlung des laufenden Jahres ist bereits verbucht und beträgt CHF 8'400.00. Die Amortisation der Darlehensschuld per Zinstermin beträgt CHF 20'000.00 und ist ebenfalls bereits gebucht. Der Zinssatz des Darlehens ist fix und beträgt 3.0%. Die Abgrenzung des aufgelaufenen Zinses ist noch zu verbuchen.

Soll	Haben	Betrag
Zinsschuld	Zinsaufwand	450.00

PO2012 Seite 38 von 57

Aufgabe 1.15 (0.75 Punkte)

Die Rechnung von CHF 2'750.00 für eine Sachversicherung für das kommende Jahr wurde bereits verbucht. Im Vorjahr belief sich die Rechnung für dieselbe Sachversicherung auf CHF 2'450.00. Das transitorische Konto wurde anfangs Jahr aufgelöst.

Soll	Haben	Betrag
Aktive Rechnungsabgrenzung	Sachversicherungen	2'750.00

Aufgabe 1.16 (0.75 Punkte)

Das Konto "Ferien und Überzeit" wird ruhend geführt. Der Anfangsbestand beträgt CHF 27'000.00. Im abzuschliessenden Geschäftsjahr wurde Überzeit im Wert von CHF 4'000.00 abgebaut. Das Ferienguthaben der Mitarbeitenden hat im gleichen Zeitraum um CHF 2'500.00 zugenommen. Verbuchen Sie die Abgrenzung der Überzeit- und Ferienguthaben der Mitarbeitenden für den Jahresabschluss.

Soll	Haben	Betrag
Ferien und Überzeit	Lohnaufwand	1'500.00

Aufgabe 1.17 (0.75 Punkte)

Im laufenden Geschäftsjahr ist der Bestand an solventen (sicheren) Forderungen um CHF 25'000.00 gestiegen. Die Pauschalwertberichtigung auf den solventen (sicheren) Forderungen beträgt unverändert 5% vom Bestand. Die Einzelwertberichtigungen auf den dubiosen (unsicheren) Forderungen sind um CHF 2'500.00 gestiegen. Der Anfangsbestand des Kontos Delkredere beträgt CHF 5'000.00. Verbuchen Sie die Anpassung des Delkrederes.

Soll	Haben	Betrag
Forderungsverluste	Delkredere	3'750.00

PO2012 Seite 39 von 57

Aufgabe 2 Stille Reserven	I			(7.50 Punkte)
Aufgabe 2.1				(1.00 Punkte)
Beurteilen Sie, ob die stillen bleiben. Kreuzen Sie die ric		chriebenen Situ	ation steigen, t	fallen oder gleich
2.1.1 Die Abschreibungen ir	n externen Abschluss	sind kleiner als	s betrieblich ob	jektiv notwendig.
Die stillen Reserven	fallen	□ steigen	☐ fallen	☐ bleiben gleich
2.1.2 Bei indirekter Abschre Wertverlust.	ibung steigt die Wertb	erichtigung um	mehr als der t	petrieblich objektive
Die stillen Reserven	steigen	□ steigen	☐ fallen	☐ bleiben gleich
2.1.3 Der Abschreibungssaf und das Anlagegut hat obje Lebensdauer von 3 Jahren	ktiv betrachtet einen g	leichmässigen		
Die stillen Reserven	bleiben gleich	□ steigen	☐ fallen	☐ bleiben gleich
2.1.4 Ein neu angeschafftes wert abgeschrieben auf Nul bei konstantem Wertverlust	I. Betrieblich objektiv r	echnen wir mit		
Die stillen Reserven	steigen	□ steigen	☐ fallen	☐ bleiben gleich
Aufgabe 2.2				(1.00 Punkte)
Die Garantierückstellungen CHF 50'000.00 und einen S mit keiner Veränderung bei	Schlussbestand von Ch			
Welche Auswirkungen hat o	lies auf die stillen Res	erven? Berech	nungen offen le	egen.
Zunahme 25'000	0.00 (SB 75'000.0	0 - AB 50'000.0	00)	

PO2012 Seite 40 von 57

Aufgabe 2.3	(3.00 Punkte)
Ein Warenhandelsunternehmen bewertet seinen Warenbestand in der externen Bilar 2/3 des wahren Wertes. Zu Beginn der Rechnungsperiode beträgt der externe Wert ogers CHF 30'000.00. Das Konto Warenlager wird als ruhendes Konto geführt. Im Koraufwand ist vor Verbuchung der Bestandesänderung ein Saldo von CHF 540'000. den. Der Schlussbestand des Warenlagers gemäss interner Bilanz beträgt CHF 51'7	des Warenla- nto Waren- .00 vorhan-
Aufgabe 2.3.1	(0.50 Punkte)
Wie hoch ist der Einstandswert der eingekauften Waren im externen Abschluss?	
540'000.00	
Aufgabe 2.3.2	(0.50 Punkte)
Wie hoch ist der Einstandswert der verkauften Waren im internen Abschluss?	
533'250.00	
Aufgabe 2.3.3	(1.00 Punkte)
Wie verändern sich die stillen Reserven? Geben Sie den Betrag an, und ob es sich unahme oder eine Abnahme handelt.	ım eine Zu-
□ Zunahme	
Zunahme um2'250.00	
Aufgabe 2.3.4 Wie hoch ist der Schlussbestand des Warenlagers im externen Abschluss?	(1.00 Punkte)
34'500.00	

PO2012 Seite 41 von 57

Aufgabe 2.4 (2.50 Punkte)

Anfangs 20\_1 hat ein Unternehmen vier gleiche Maschinen gekauft.

Die Maschinen werden in der Finanzbuchhaltung degressiv vom Buchwert mit 40% pro Jahr abgeschrieben. Effektiv ist mit einer linearen Abschreibung vom Anschaffungswert von 20% bei einem Restwert von Null zu rechnen.

Die externe Bilanz per 01.01.20\_4 weist im Konto Maschinen einen Anfangsbestand von CHF 180'000 und im Konto Wertberichtigung Maschinen einen Anfangsbestand von CHF 141'120 aus.

Anfangs 20\_4 wurde eine der Maschinen für CHF 18'000 verkauft und durch eine neue Maschine mit Anschaffungskosten von CHF 51'750.00 ersetzt; die neue Maschine hat dieselbe objektive Lebensdauer, wiederum einen Restwert von Null und wird sowohl intern wie extern gleich wie die bisherigen Maschinen abgeschrieben; im Jahr 20\_4 wird eine ganze Jahresabschreibung auf der neuen Maschine berücksichtigt.

2.4.1 Berechnen Sie die stillen Reserven auf dem Anfangsbestand der 4 Maschinen per 01.01.20\_4.

Anfangsbestand: 33'120

Berechnungen: 180000 \* (1 - (0.2 \* 3) = 72000 (Buchwert intern) - 180000 \* (1 - 0.4 ) ^ 3 =

38880 (Buchwert extern)

2.4.2 Berechnen Sie die Veränderung der stillen Reserven, die durch den Verkauf der einen Maschine entsteht.

Veränderung	-8'280 (Realisierung) um
Berechnungen:	45000 * (1 - (0.2 * 3) = 18000 (Buchwert intern) - 45000 * (1 - 0.4 ) ^ 3 = 9720 (Buchwert extern)

2.4.3 Berechnen Sie die Veränderung der stillen Reserven, die durch die Abschreibungen im Jahr 20 4 entstehen.

□ Zunahme	Abnahme -4'986
	um
☐ Abnahme	
Berechnungen:	
	((4-1) * 45000 + 51750) * 0.2 (Abschreibung intern) - (38880 + 51750 - 9720) * 0.4 (Abschreibung extern)

PO2012 Seite 42 von 57

#### Aufgabe 3 Liegenschaftenrechnung

(7.50 Punkte)

Die Produkta AG (gleiche Gesellschaft wie bei Aufgabe 1) führt eine gesonderte Liegenschaftenrechnung. Der Zahlungsverkehr wickelt sich über die Bank ab. Die Mehrwertsteuer ist nicht zu berücksichtigen! Ansonsten gilt die gleiche Ausgangslage und der gleiche Kontenplan wie in Aufgabe 1.

Verbuchen sie die folgenden Geschäftsfälle:

Aufgabe 3.1 (0.50 Punkte)

Rechnung über CHF 1'375.00 für die Beleuchtung der allgemeinen Räumlichkeiten (Treppenhaus, usw. ) der Liegenschaft.

Soll	Haben	Betrag
Immobilienaufwand	übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'375.00

Aufgabe 3.2 (0.50 Punkte)

Stromrechnung über CHF 3'766.50 für den Verbrauch des Betriebs.

Soll	Haben	Betrag
Raumaufwand	Verbindlichkeiten aus L+L	3'766.50

Aufgabe 3.3 (3.00 Punkte)

Abrechnung mit dem Abwart, der in der Liegenschaft wohnt: Wohnungsmiete CHF 1'650.00 inklusive CHF 175.00 akonto Nebenkosten; Bruttolohn CHF 700.00. Es sind nur AHV-IV-EO- und ALV-Beiträge zu berücksichtigen. Der Abwart überweist seine Schuld auf die Bank. Die Arbeitgeberbeiträge sind auch zu berücksichtigen. Verwenden Sie das Hilfskonto "Abrechnung Abwart".

Soll	Haben	Betrag
Abrechnung Abwart	Fremdmiete	1'475.00
Abrechnung Abwart	Nebenkostenabrechnung	175.00
Immobilienaufwand	Abrechnung Abwart	656.25
Immobilienaufwand	Kreditor Sozialversicherungen	43.75
Bank	Abrechnung Abwart	993.75
Immobilienaufwand	Kreditor Sozialversicherungen	43.75

PO2012 Seite 43 von 57

## Berufsprüfung für Treuhänder 2013

Lösungsvorschlag

Aufgabe 3.4 (0.50 Punkte)

Ausstehende Mietzinsen unserer Mieter per Ende Geschäftsjahr CHF 3'775.00.

Soll	Haben	Betrag
Transitorische Aktiven	Fremdmiete	3'775.00

Aufgabe 3.5 (0.50 Punkte)

Vorausbezahlte Mietzinsen unserer Mieter für den Monat Januar des nächsten Jahres CHF 17'515.50.

Soll	Haben	Betrag
Fremdmiete	Transitorische Passiven	17'515.50

Aufgabe 3.6 (0.50 Punkte)

Aufgelaufener Hypothekarzins per Ende Geschäftsjahr CHF 25'750.00.

Soll	Haben	Betrag
Immobilienaufwand	Transitorische Passiven	25'750.00

Aufgabe 3.7 (0.50 Punkte)

Abschreibung auf der Liegenschaft CHF 25'000.00.

Soll	Haben	Betrag
Immobilienaufwand	Wertberichtigung Immobilien	25'000.00

Aufgabe 3.8 (0.50 Punkte)

Verrechnung der Miete für die betrieblich genutzten Räumlichkeiten CHF 127'500.00.

Soll	Haben	Betrag
Raumaufwand	Geschäftsmiete	127'500.00

PO2012 Seite 44 von 57

## Aufgabe 3.9 (0.50 Punkte)

Heizölvorrat per Ende Geschäftsjahr CHF 7'500.00.

Soll	Haben	Betrag
Transitorische Aktiven	Immobilienaufwand	7'500.00

#### Aufgabe 3.10 (0.50 Punkte)

Umbuchung von bereits erfolgswirksam verbuchten wertvermehrende Unterhaltsarbeiten in Höhe von CHF 15'000.00.

Soll	Haben	Betrag
Immobilien	Immobilienaufwand	15'000.00

PO2012 Seite 45 von 57

# Kontenplan

Aktiven		Passiven	
1020	Bank	2000	Verbindlichkeiten aus L+L
1100	Forderungen aus L+L	2210	übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
1109	Delkredere	2200	Umsatzsteuer
1170	Vorsteuer M- u. DL-A	2270	Kreditor Sozialversicherungen
1171	Vorsteuer übr. A und I	2300	Passive Rechnungsabgrenzung
1172	Vorsteuerkorrektur	2311	Ferien und Überzeit
1210	Rohmaterialbestand	2312	Zinsschuld
1270	Halbfabrikatebestand		
1260	Fertigfabrikatebestand		
1300	Aktive Rechnungsabgrenzung		
1311	Nebenkostenabrechnung		
1500	Mobiliar		
1600	Immobilien		
1609	Wertberichtigung Immobilien		
	3 3		
Aufwa		Ertrag	
4000	Rohmaterialaufwand	3000	Produktionsertrag
4070	Eingangsfrachten	3700	Eigenleistungen
4086	Inventurdifferenz	3080	Bestandesänderung Halbfabrikate
5000	Lohnaufwand	3081	Bestandesänderung Fertigfabrikate
5070	Sozialleistungen	3095	Forderungsverluste
6000	Raumaufwand	3097	Ausgangsfrachten
6200	Fahrzeugaufwand	7500	Geschäftsmiete
6270	Privatanteil Fahrzeugaufwand	7502	Fremdmiete
6300	Sachversicherungen		
6800	Zinsaufwand		
6900	Abschreibungen		
7510	Immobilienaufwand		
<u> </u>		<b>L</b>	

PO2012 Seite 46 von 57

Fach 504 Grundlagen Steuern

# Lösungsvorschlag Aufgabe 4

PO2012 Seite 47 von 57

## Steuern Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten Max. Punktzahl: 37.5

#### Aufgabe 1 (12.5 Punkte)

- 1.1.Herr Würth, Inhaber der Einzelfirma "Würth Druckerei und Bürobedarf" (Geschäftsjahr 01.06.-31.05.), ist ein langjähriger Kunde von Ihnen und verunglückt am 31.05.2012 tödlich. Witwe Würth bittet Sie das steuerbare Einkommen bis zum Todestag zu berechnen und liefert Ihnen dazu die folgenden Angaben:
  - Der Abschluss mit einem Gewinn von CHF 56'000.00 wurde per Todestag erstellt und umfasst 12 Monate. Im Abschluss enthalten ist ein ausserordentlicher Verlust aus dem Verkauf einer alten Druckereimaschine per 30.11.2011 von CHF 11'000.00.
  - Nettolohn Witwe vom 01.01.2012 31.05.2012 bei der Firma Eichinger AG: CHF 3'000.00 pro Monat.
  - Postkonto: Marchzins gemäss Bescheinigung in der Höhe von CHF 60.00 für die Zeit 01.01.2012 - 31.05.2012.
  - Auszahlung des Coupons einer Obligation der Schweizerischen Eidgenossenschaft per 01.02.2012 in der Höhe von CHF 500.00.
  - Versicherungsprämien vom 01.01.2012 31.05.2012 von CHF 1'250.00.
  - Kosten von CHF 600.00 für einen Englischkurs von Frau Würth mit Zahlungsdatum 30.04.2012. Der Kurs beginnt am 01.08.2012.

Berechnen Sie das steuerbare und satzbestimmende Einkommen per Todestag nach DBG mittels des nachfolgenden Schemas:

	steuerbar	Steuersatz
Gewinn Einzelfirma ohne Verlust aus Verkauf Druckereimaschine	67'000	67'000
Verlust aus Verkauf Druckereimaschine	-11'000	-11'000
Einkommen Ehefrau bei Eichinger AG	15'000	36'000
Postkonto	-	-
Obligation	500	500
./. Berufspauschale Ehefrau	-833	-2'000
./. Weiterbildungskosten	-600	-600
./. Abzug für Versicherungsprämien	-1'250	-3'000

PO2012 Seite 48 von 57

## Berufsprüfung für Treuhänder 2013

## Lösungsvorschlag

./. Zweiverdienerabzug	-5'583	-13'400
./. Abzug für gemeinsame Steuerpflichtige	-1'083	-2'600
Steuerbares Einkommen	62'151	70'900

- 1.1.1. Witwe Würth führt den Betrieb ihres verstorbenen Ehemannes weiter, entschliesst sich jedoch, die Druckerei aufgrund der schlechten Zukunftsaussichten zu liquidieren und lediglich den Bürobedarf weiterzuführen. Damit sie sich auf diese Aufgabe konzentrieren kann, gibt sie ihren unselbstständigen Erwerb bei der Eichinger AG per 31.10.2012 auf. Für den Betriebsteil "Druckerei" kann per 15.11.2012 ein Käufer gefunden werden. Witwe Würth möchte den Abschluss der Einzelfirma auf den 31.12.2012 verlegen. Sie bittet Sie, für die Zeit vom 01.06.2012 bis 31.12.2012 ebenfalls das steuerbare Einkommen zu berechnen und liefert Ihnen die folgenden Angaben:
  - Der Gewinn der Einzelfirma vom 01.06.2012 31.12.2012 wird mit CHF 46'000.00 ausgewiesen. Der Verkaufserfolg der Druckerei beträgt CHF 25'000.00 und ist im Abschluss enthalten
  - Lohn Eichinger AG für die Zeit vom 01.06.2012 31.10.2012: CHF 10'500.00.
  - Witwenrente von CHF 1'000.00 pro Monat.
  - Dem Postkonto wurden Zinsen für das Jahr 2012 von CHF 150.00 gemäss Steuerbescheinigung gutgeschrieben.
  - Auszahlung des Coupons einer Obligation der Schweizerischen Eidgenossenschaft per 01.02.2012 in der Höhe von CHF 500.00
  - Schuldzinsen für ein neues, mehrjähriges Privatdarlehen vom 01.09.2012 31.12.2012 in der Höhe von CHF 700.00.
  - Versicherungsprämien: CHF 180.00 pro Monat.
  - Spende an eine gemeinnützige Institution in der Höhe von CHF 1'500.00.
  - Per 31.12.2012 leistet Frau Würth noch eine Einzahlung an ein Banksparen Säule 3a in der Höhe von CHF 4'000.00.

Berechnen Sie das steuerbare und satzbestimmende Einkommen nach DBG aufgrund des nachfolgenden Schemas:

	steuerbar	Steuersatz
Gewinn Einzelfirma ohne Verkauf Druckerei	21'000	36'000
Gewinn aus Verkauf Druckerei	25'000	25'000
Einkommen Eichinger AG	10'500	18'000
Witwenrente	7'000	12'000
Postkonto	150	150
Obligation	-	-

PO2012 Seite 49 von 57

### Berufsprüfung für Treuhänder 2013

## Lösungsvorschlag

./. Berufspauschale	-833	-1'428
./. Schuldzinsen	-700	-1'200
./. Säule 3a	-4'000	-4'000
./. Abzug für Versicherungsprämien	-992	-1'700
./. Freiwillige Zuwendungen	-1'500	-1'500
Steuerbares Einkommen	55'625	81'322

1.2. Herr Thorsten Oswald ist am 01.09.2012 von Deutschland in die Schweiz zugezogen. Am 01.11.2012 gründet er in der Schweiz die Einzelfirma Schreinerei Oswald. Beantworten Sie ihm die folgenden Fragen. Begründen Sie kurz die Antwort und nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel nach DBG:

Ab wann ist Herr Oswald in der Schweiz steuerpflichtig?

Herr Oswald ist ab 01.09.2012 in der Schweiz steuerpflichtig. Art. 8 Abs. 1 DBG.

- 1.2.1. Steuerkommissär Kleinlich verlangt von Herrn Oswald einen Abschluss per 31.12.2012. Herr Oswald möchte von Ihnen wissen, ob der Steuerkommissär von ihm dies verlangen könne. Nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel nach DBG.
- Ja. Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit müssen in jeder Steuerperiode einen Geschäftsabschluss aufgrund Art. 210, Abs. 3, DBG einreichen (Alternativ: Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen: Art. 4 Abs. 1)

PO2012 Seite 50 von 57

#### Aufgabe 2 (10 Punkte)

- 2.1. Die ledige Frau Hirzel ist 59 Jahre alt, in einer Eigentumswohnung lebend und als Unselbständigerwerbende seit vielen Jahren der 2. Säule angeschlossen. Sie möchte über das gebundene Vorsorgekapital verfügen können, weshalb sie von Ihnen wissen möchte, unter welchen allgemeinen Barauszahlungsgründen sie das gebundene Vorsorgekapital aus der 2. Säule beziehen könnte:
  - Vorzeitige Pensionierung, sofern im BVG-Reglement entsprechend vorgesehen (frühestens ab 58 Jahren möglich)
  - Auslandwegzug (Art. 25f FZG vorbehalten)
  - Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
  - Bezug für Wohneigentumsförderung (bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen möglich)
- 2.2. Frau Messer, alleinstehend und heute 58 Jahre alt, hat seit 1995 ein Säule 3a-Konto bei einer Bank. Das kumulierte Kapital inkl. Zinsen beträgt CHF 90'000.00.
  - a) Ab welchem Altersjahr kann Frau Messer das Säule 3a-Altersguthaben frühestens beziehen?
  - b) Frau Messer möchte die Altersleistung in zwei Tranchen mit einem Unterbruch von zwei Jahren beziehen. Ist der gewünschte hälftige Bezug steuerlich möglich (Begründung verlangt)?
  - c) Nach welchen Gesetzesartikeln erfolgt die Besteuerung und wie hoch ist der Steuerbetrag für die Direkte Bundessteuer? (bitte nachfolgenden Tarif verwenden)

		Franken
bis	14 500 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	0.00 0.77;
für	31 600 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	131.65 0.88 mehr;
für	41 400 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	217.90 2.64 mehr;
für	55 200 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	582.20 2.97 mehr;
für	72 500 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	1096.00 5.94 mehr;
für	78 100 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	1428.60 6.60 mehr;
für	103 600 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	3111.60 8.80 mehr;
für	134 600 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	5839.60 11.00 mehr;
für	176 000 Franken Einkommen und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 393.60 13.20 mehr;

PO2012 Seite 51 von 57

- a) Fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, d.h. bei Frauen ab dem 59. Altersjahr
- b) Nein, bei einem Teilbezug infolge Alter innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters wird das gesamte Vorsorgeguthaben Säule 3a fällig. Einerseits würde der gesplittete Bezug einen steuerlich ungewollten Progressionsvorteil mit sich bringen, andererseits bringt Frau Hirzel mit dem Auszahlungsantrag infolge Erreichen des Alters zum Ausdruck, dass ihr Wille zur Vorsorge abgeschlossen ist (ESTV-Kreisschreiben Nr. 18, Ziffer 6.2.)
- c) Art. 22 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 38 DBG (gesonderte Jahressteuer); Art. 214 Abs. 1 DBG (Tarif für Alleinstehende) CHF 1'428.60 + (119 x CHF 6.60) = CHF 2'214.00 davon 1/5 = CHF 442.80
- 2.3. Herr Niesler möchte sich im nächsten Jahr, mit 65 Jahren, ordentlich pensionieren lassen. Er erhält in diesem Jahr (Steuerperiode 2013) einen hohen Bonus von seinem Arbeitgeber. Seine vom Steueramt als vorsorgerechtskonform bestätigte Vorsorgelücke in der 2. Säule beträgt CHF 200'000.00. Herr Niesler fragt Sie nun an, ob er im Jahr 2013 einen Pensionskasseneinkauf von CHF 150'000.00 vornehmen kann.
  - a) Kann er den Abzug in der Steuerperiode 2013 vornehmen (bitte begründen und Gesetzesartikel angeben)?
  - b) Herr Niesler möchte sein Pensionskassenguthaben von CHF 1'000'000.00 worin auch der Einkauf von CHF 150'000.00 der Steuerperiode 2013 enthalten ist - im Zeitpunkt der Pensionierung mit einem Kapitalbezug von CHF 250'000.00 und den Rest in Rentenform beziehen. Bitte nennen Sie die Folgen des Kapitalbezugs und den Inhalt der diesbezüglich geltenden "Spezialnorm".
  - a) Ja. Die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Pensionskasseneinkäufen stützt gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG darauf ab, ob die geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss Gesetz, Statut oder Reglement an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erfolgt sind. Im vorliegenden Fall liegt ein vorsorgerechtskonformer Pensionskasseneinkauf vor, wodurch auch der steuerliche Abzug möglich ist.
  - b) Gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Diese sozialversicherungsrechtliche Norm verhindert die Steuerumgehung, da der steuerliche Einkommensabzug des Einkaufs mit anschliessender Besteuerung als Sonderveranlagung zu einer ungewollten Steuerersparnis führen würde. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung gilt das Prinzip des "last in first out". Es erfolgt somit für die Steuerperiode 2013 ein Nachsteuerverfahren über CHF 150'000.00 oder sofern die Steuerveranlagung 2013 noch nicht rechtskräftig ist, eine Verweigerung des BVG-Einkaufs von CHF 150'000.00. Für die verbleibende Kapitalauszahlung von CHF 100'000.00 erfolgt eine Sonderveranlagung.

PO2012 Seite 52 von 57

- 2.4. Herr Hansrudolf Meister überweist seiner 30jährigen Tochter, Frau Gabriela Meister, am 3. Januar 2012 eine Einmalleistung von CHF 200'000.00. Im Zusammenhang mit dieser Zahlung wird in einem Leibrentenvertrag nach Art. 516 ff OR vereinbart, dass die Tochter ihrem Vater für die Dauer von maximal 20 Jahren, einen monatlichen Betrag von CHF 1'000.00 bezahlt (eingerechneter Zinssatz 1%). Der erste Betrag wird für den Januar 2012 geleistet. Bei vorzeitigem Ableben von Herr Hansrudolf Meister werden die Zahlungen eingestellt und die Rückgewährsumme fällt in den Nachlass.
  - a) Nach welchem Gesetzesartikel erfolgt die Besteuerung der monatlichen Zahlung beim Vater und wie hoch ist der Betrag, welcher Herr Hansrudolf Meister in seiner Steuerer-klärung als Einkommen deklarieren muss?
  - b) Frau Gabriela Meister deklariert in ihrer Steuererklärung die monatlichen Zahlungen zu 100% als Abzug. Ist die Deklaration korrekt (bitte begründen und Gesetzesartikel angeben)?
  - c) Angenommen der Vertrag wäre so ausgestaltet, dass die monatlichen Zahlungen während 20 Jahren zu erfolgen haben und dies unabhängig vom Überleben oder Tode von Herr Hansrudolf Meister. Welches wären die Folgen bei der Einkommenssteuer?
  - a) Art. 22 Abs. 3 DBG; CHF 12'000.00 x 40% = <u>CHF 4'800.00</u>
  - b) Sie kann den Abzug nur zu 40% vornehmen; Art. 33 Abs. 1 Bst. b DBG
  - c) Es würde eine Zeitrente vorliegen. Zeitrenten sind im steuerrechtlichen Sinne keine eigentlichen Renten, sondern es handelt sich um die ratenweise Rückzahlung eines Kapitals mit Verzinsung. Die Zinsen stellen dabei steuerbare Erträge aus beweglichem Vermögen nach Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG dar.

PO2012 Seite 53 von 57

#### Aufgabe 3 (7.5 Punkte)

3.1. Welche Steuerhoheiten in der Schweiz erheben eine Vermögenssteuer von natürlichen Personen, bzw. welche Steuerhoheiten erheben allenfalls keine solche Steuer? Wo findet sich die gesetzliche Grundlage nach DBG und StHG?

Kantone und Gemeinde erheben eine Vermögenssteuer von natürlichen Personen Art. 2 Abs. 1 lit a StHG Der Bund erhebt keine Vermögenssteuer, nur Einkommenssteuer (Umkehrschluss) Art. 1 Abs. 1 lit a DBG

3.2. Herr Benno Fässler beauftragt Sie zum Ausfüllen seiner Steuererklärung für das Jahr 2012. Bis auf das Vermögen konnten Sie die Steuererklärung bereits erledigen. Bei der Ermittlung des Vermögens sind Sie Herrn Benno Fässler behilflich.

Folgende Angaben und Unterlagen stellt Ihnen Herr Benno Fässler zur Verfügung:

Herr Benno Fässler wohnt seit 15 Jahren in Sitterdorf, Kanton TG. Er übt eine selbständige Erwerbstätigkeit aus und besitzt eine selbstbewohnte Liegenschaft, in welcher er auch seine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Da diese Liegenschaft mehrheitlich geschäftlich genutzt wird, gilt sie steuerlich als Geschäftsvermögen und wird deshalb in der Buchhaltung von Herr Benno Fässler aufgeführt.

Herr Benno Fässler besitzt zudem seit einigen Jahren in Frankreich ein Ferienhaus mit einem Verkehrswert (VW) von CHF 500'000.00. Dieser Wert stellt den aktuellen Markt- und Steuerwert dar.

In der Bilanz seiner Einzelfirma per 31.12.2012 sind folgende Vermögenswerte enthalten:

Flüssige Mittel	CHF	50'000.00	(ESW = Einkommenssteuerwert)
Debitor	CHF	15'000.00	(ESW; Netto, nach Abzug Delkredere)
Warenlager	CHF	30'000.00	(ESW; Netto, nach Warendrittel)
Mobiliar	CHF	18'000.00	(ESW; Kauf 1.1.2012 für CHF 24'000.00)
Fahrzeug	CHF	7'200.00	(ESW; Kauf 1.1.2011 für CHF 20'000.00)
Liegenschaft	CHF 4	450'000.00	(ESW; Verkehrswert: CHF 600'000.00)
Total Aktiven	CHF	570'200.00	Total Vermögenswerte in Einzelfirma

Herr Benno Fässler hat in den letzten Jahren fleissig in die gebundene Säule 3a einbezahlt. Der von seiner Vorsorgeeinrichtung ausgewiesene Vermögenswert per 31.12.2012 beträgt CHF 67'500.00.

Ebenfalls zahlt Herr Benno Fässler bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft seit Jahren Prämien für eine gewöhnliche rückkaufsfähige Lebensversicherung ein. Per 31.12.2012 bescheinigt die Versicherungsgesellschaft Herrn Benno Fässler einen Rückkaufswert inkl. Überschussanteil über CHF 83'000.00 sowie einen Versicherungswert über CHF 105'000.00.

Zur Absicherung privater Zwecke hat Herr Benno Fässler bei der gleichen Versicherungsgesellschaft im 2010 CHF 50'000.00 als Einmaleinlage in eine reine Todesfallrisikoversicherung einbezahlt.

PO2012 Seite 54 von 57

#### Berufsprüfung für Treuhänder 2013

#### Lösungsvorschlag

Herr Benno Fässler hat von seiner Mutter im 2012 eine Schenkung über CHF 25'000.00 erhalten. Da er ein grosser Elektronikfan ist, hat er im Dezember im 2012 den neusten Plasma TV der Marke Sony für CHF 12'000.00 sowie einen neuen Laptop für CHF 2'500.00 erworben. Herr Benno Fässler legt zudem grossen Wert auf sein Erscheinungsbild, weshalb er sich ebenfalls im 2012 für CHF 5'000.00 zwei Massanzüge zugelegt hat.

Von seiner Hausbank, der Thurgauer Kantonalbank (TKB), bekommt er die Kapitalbescheinigung per 31.12.2012 seines einzigen Bankkontos über CHF 158'327.00

Bitte ergänzen Sie im nachfolgenden Lösungsraster sämtliche Vermögenswerte von Herrn Benno Fässler und ordnen Sie die für das steuerbare Vermögen per 31.12.2012 zu deklarierenden Werte mit dem für die Vermögenssteuer massgebenden Wert zu. Vermögenswerte, welche für das steuerbare Vermögen per 31.12.2012 nicht massgebend sind, sind mit dem Wert Null in der Spalte "für das steuerbare Vermögen per 31.12.2012 massgebende Werte in CHF" aufzuführen. Nicht deklarierte Vermögenswerte und/oder nicht für das steuerbare Vermögen bewertete Vermögenswerte ergeben keine Punkte. Schulden sowie Sozialabzüge können vernachlässigt werden.

Vermögenswerte Herr Benno Fässler	Für das steuerbare Vermögen per 31.12.2012 massgebende Werte in CHF
Wertschriften:	
Bankkonto TKB	158'327.00
Lebens- und Rentenversicherungen:	
Rückkaufswert = Steuerwert Lebensversicherung (Art. 14 Abs. 1 StHG)	83'000.00
Säule 3a, ohne Vermögenssteuerwert	0.00
Todesfallrisikoversicherung, ohne Vermögenssteu- erwert	0.00
Liegenschaften:	
Selbstgenutzte Liegenschaft zu VW (aus Aktiven Schlussbilanz)	600'000.00
Ferienhaus Frankreich zu VW (nur Satzbestimmung)	500'000.00
Betriebsvermögen aus selbständiger Erwerbstätigkeit:	
Aktiven gemäss Schlussbilanz. Bewertet zu Einkommenssteuerwerten gemäss Art. 14 Abs. 3 StHG. Ohne Buchwert bzw. Einkommenssteuerwert Liegenschaft.	120'200.00
Übrige Vermögenswerte:	
Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden gemäss Art. 13 Abs. 4 StHG nicht besteuert	0.00

PO2012 Seite 55 von 57

Aufgabe 4 (7.5 Punkte)

Bestimmen Sie durch Ankreuzen, ob die nachfolgenden Aussagen richtig oder falsch sind:

Nr.	Aufgabe	richtig	falsch
1	Bei den öffentlichen Abgaben wird ausschliesslich zwischen Kausalabgaben und Steuern unterschieden.		X
2	Die Befugnis zur Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer steht dem Bund, den Kantonen sowie den Gemeinden zu.		X
3	Öffentliche Abgaben sind finanzielle Leistungen und Natural- leistungen, die das Individuum an das Gemeinwesen erbringt.		X
4	Bei der Steuerart Erbschafts- und Schenkungssteuern handelt es sich um Verkehrssteuern.	X	
5	Einkommens- und Stempelsteuern sind periodische Steuern.		X
6	Bei indirekten Steuern muss die Steuerbelastung immer vom Steuerpflichtigen als Steuersubjekt auf einen Dritten als Steuerträger überwälzt werden.		X
7	Steuern auf Leistungen werden immer beim Leistungsempfänger erhoben.		X
8	Eine neue kantonale Steuer kann durch eine Verordnung des Regierungsrates erhoben werden.		X
9	Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein Grundsatz der steuerlichen Gesetze.		X
10	Die interkantonale wirtschaftliche Doppelbelastung ist verboten.		X
11	Die fünf Elemente des Steuerrechtsverhältnisses bestehen aus der Steuerhoheit, dem Steuersubjekt, dem Steuerobjekt, der Berechnungsgrundlage und dem Steuermass.	X	
12	Als Steuersubjekte gelten alle natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben.		X
13	Voraussetzung für die steuerrechtliche Zugehörigkeit ist die Mündigkeit und eine steuerrechtlich relevante persönliche oder eine steuerrechtlich relevante wirtschaftliche Zugehörigkeit.		X
14	Die Steuerpflicht bei juristischen Personen endet bei einer Liquidation mit der Löschung im Handelsregister.		X
15	Bei der direkten Bundessteuer ist durch die Unternehmenssteuerreform II per 1.1.2009 eine Teilbesteuerung der Erträge aus Beteiligungen in Kraft getreten. Die Kantone sind verpflichtet, dies im Rahmen der Steuerharmonisierung spätestens nach der Übergangsfrist auch für die kantonalen Steuern zu übernehmen.		X

PO2012 Seite 56 von 57

- 1) Falsch, es kommt noch die Gemengsteuer dazu.
- 2) Falsch, der Bund hat keine Kompetenz zur Erhebung der Vermögenssteuer
- 3) Falsch, es sind ausschliesslich finanzielle Leistungen, und keine Naturalleistungen.
- 4) korrekt
- 5) Falsch, Stempelsteuern sind einmalige Steuern
- 6) Falsch, es können, müssen aber nicht immer.
- 7) Falsch, z.B. Quellensteuern auf Einkommen oder Verrechnungssteuer.
- 8) Falsch, dazu braucht es ein referendumsfähiges Gesetz.
- 9) Falsch, es ist ein Grundsatz der Bundesverfassung.
- 10) Falsch, die interkantonale Doppelbesteuerung ist verboten.
- 11) korrekt.
- 12) Falsch, als Steuersubjekte gelten alle natürliche Personen, unabhängig ihres Alters.
- 13) Falsch, die Mündigkeit ist keine Voraussetzung.
- 14) Falsch, mit der Beendigung der Liquidation.
- 15) Falsch, die Kantone sind frei, Dividendenzahlungen reduziert zu besteuern, da es keine StHG-Bestimmung ist.

PO2012 Seite 57 von 57